Die rechtliche Bedeutung der Einzahlung auf fremde Sparkassenbücher.

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

WILHELM RIEDEL

aus Berlin.

Approbiert am 21. Oktober 1936.

1 9 3 7

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

1937/54

Referent: Universitäts-Professor Dr. Lent.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN GELIEBTEN ELTERN!

DISPOSITION

Einleitung.

A. Das Sparkassenbuch im allgemeinen 1
1. Wirtschaftliche Bedeutung des Sparkassenbuches . . . 1
2. Rechtliche Natur des Sparkassenbuches 1

Hauptteil.

B. Wer wird Gläubiger bei der Einzahlung auf fremde Sparkassenbücher? 3

I. Nicht derjenige, aus dessen Mitteln die Einzahlung erfolgt 4

II. Auch nicht derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet 5

III. Wohl aber derjenige, welcher nach dem erkennbaren Willen des Einlegers Gläubiger werden soll 10

1. a) Begründung, warum dieser Ansicht der Vorzug zu zu geben ist 10
b) Die für die entgegengesetzten Ansichten angeführten Zitate stehen nicht entgegen 12

2. Die Möglichkeit einer juristischen Konstruktion zur Verwirklichung des erkennbaren Willens des Einlegers: Vertretung oder Vertrag zugunsten Dritter 14
a) Unterschied der beiden Vertragsarten 15
b) Die möglichen Konstruktionsversuche 16
c) In der Regel liegt Vertrag zugunsten Dritter vor . . 20
d) In der Gestalt eines uneigentlichen Verwahrungsvertrages (§ 700 BGB.) 20

3. Wie läßt sich der Wille des Einlegers ermitteln? . . 21
a) Eine Berücksichtigung des Willens der Sparkasse scheidet aus 21
b) Ausdrückliche Erklärungen des Einzahlenden . . 24
c) § 328 Abs. II BGB. 24
Umstände, aus denen auf den Willen des Einlegers geschlossen werden kann.
aa) Äußerungen des Einlegers 24
bb) Das Verhalten des Einlegers 27
cc) Die Herkunft der Geldmittel 29
dd) Der Name im Sparkassenbuch 29
ee) Die Umschreibung des Sparkassenbuches . . 29
ff) Der Besitz des Sparkassenbuches 30
gg) Die Verkehrsanschauung 32
hh) Der Vertragszweck 32
ii) Das Innenverhältnis: Einleger / Dritter . . . 33
kk) Die persönlichen Beziehungen unter den Beteiligten 34

IV. Ergebnis 35

C. Die Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten 35

1. Das Verhältnis Einleger — Sparkasse 36
2. Das Verhältnis Einleger — Dritter, insbesondere die Frage nach der causa der Zuwendung 37
3. Das Verhältnis Sparkasse — Dritter 41

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0177

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

1. Lehrbücher.

Lent, Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und im Zivilprozeß, Bd. I, 1912, Leipzig.

2. Kommentare.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse, I. Teil, 1928, 5. Aufl., Berlin. II. Teil, 1929, 5. Aufl., Berlin.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. II, 1, 1914, 4. Aufl., Berlin und Leipzig.
— Bd. II, 2, 1928, 4. Aufl., Berlin und Leipzig.
Kommentar der Reichsgerichtsräte, II. Bd. 1934, 8. Aufl., Berlin und Leipzig.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1925, 9. Aufl., München-Berlin und Leipzig. Bd. II, 1, 1930, 9. Aufl., Berlin-München und Leipzig. Bd. II, 3, 1929, 9. Aufl., Berlin-München, Leipzig.

3. Einzelschriften.

Brunner, Die Wertpapiere, in Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, II. Bd., 1882, S. 140.
Danz, Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl., 1911. Jena.
Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
Josef, Einzahlungen auf ein fremdes Sparkassenbuch, in Das Recht, 1920, S. 114.
— Einzahlungen auf ein fremdes Sparkassenbuch und Zahlung der Sparkasse an den unberechtigten Inhaber des Buches, in Badische Rechtspraxis, 1920, S. 22.
Natter, Die Sparkasseneinlagen, in Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, 1918, S. 25.
von Tuhr, Einzahlungen auf ein fremdes Sparkassenbuch, in Leipziger Zeitschrift 1918, S. 881.

4. Dissertationen.

Heitmann, Der Träger der Forderung gegen die Sparkasse, Göttingen 1932.
Köhler, Die Forderung aus dem Sparkassenbuch, Straßburg 1918.
Münzel, Die Gläubigerschaft beim Sparkassenbuch, Göttingen.
Pampus, Die Rechtsverhältnisse an Sparkasseneinlagen unter besonderer Beerücksichtigung der Frage der Einzahlung auf ein fremdes Sparkassenbuch, Marburg 1927.
Schlesinger, Einzahlung auf ein fremdes Sparkassenbuch als Zuwendung auf den Todesfall. Leipzig 1927.
Stackebrandt, Einzahlungen bei Sparkassen, Marburg, 1931.

5. Entscheidungen.

RGZ. = Reichsgericht in Zivilsachen, Bde. 11, 60, 73, 106.
RGSt. = Reichsgericht in Strafsachen, Bd. 43.
Gruch. = Gruchot, Entscheidungen des Reichsgerichts. Bde. 30, 62.
JW. = Juristische Wochenschrift, 1910, 1934.
WarnJ. = Warneyers Jahrbuch, der Entscheidungen des RG., 1908, 1910, 1912, 1916.
OLG.Rspr. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Bde. 21, 22, 27.
OLG.Kiel in Leipziger Zeitschrift, S. 972.

EINLEITUNG.

A. 1) Unter einer Sparkasse versteht man ein Unternehmen welches von einer unbestimmten Personenmehrheit Geldbeträge annimmt, dieselben zu nutzbrigenden Zwecken verwendet und dadurch in die Lage versetzt wird, die eingezahlten Geldbeträge verzinslich zurückzuzahlen.

Die Sparkasse hat großen Einfluß auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens. Dadurch daß die Kasse auch kleine Einzahlungen annimmt, ist jeder, selbst der Minderbegüterte, imstande, sein Geld verzinslich anzulegen. Der Sparsinn im Volk wird gehoben. Während sonst eine ganze Anzahl kleinerer Beträge zu unnötigen Ausgaben verwandt werden würde, sind die eingezahlten Summen für den Einleger eine wirksame Unterstützung in Notzeiten.

Mit Rücksicht auf die Vorzugsstellung der Sparkasse als mündelsicheres Institut wird sie gern von solchen Personen in Anspruch genommen, die fremdes Geld zu verwalten haben und kraft gesetzlicher Vorschrift (§§ 1642, 1806, 1807 BGB.) zur sicheren Anlage verpflichtet sind.

Endlich vereinigt die Sparkasse die eingezahlten Summen zu zum Teil sehr bedeutenden Kapitalien und bringt diese in den Wirtschaftsverkehr. Dadurch wird eine Belebung des Geldmarktes erreicht.

A. 2) Die Sparkasse gibt an den Einleger eine Urkunde, das Sparkassenbuch, heraus. Das Sparkassenbuch ist ein sehr interessantes juristisches Gebilde. E dürfte daher eine kurze Betrachtung des Sparkassenbuches und seiner rechtlichen Bedeutung gerechtfertigt erscheinen.

Das Sparkassenbuch ist zunächst eine einfache Beweisurkunde[1]). Es soll für die Begründung und das Bestehen des Rechtes Beweis erbringen.

Mit Rücksicht auf die Präsentationspflicht des Forderungsberechtigten bei der Geltendmachung seines Anspruches gegen die Sparkasse ist das Sparkassenbuch ferner Präsentationspapier.

---

1) Heitmann, S. 8.

Das Sparkassenbuch ist aber auch Wertpapier. Eine allgemeine gesetzliche Begriffsbestimmung ist für Wertpapiere nicht aufgestellt worden. Die in der Wissenschaft herrschende Auffassung ist von Brunner[2]) begründet worden:

„Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist".

Das Sparkassenbuch verbrieft ein Privatrecht, meist ein Darlehnsversprechen. Dieses Recht kann nur unter Vorlegung des Buches geltend gemacht werden. Das Sparkassenbuch ist daher Wertpapier[3]).

Jedoch nur ein unvollkommenes Wertpapier. Zwar ist die Ausübung vom Besitz des Buches abhängig, nicht jedoch die Übertragung. Die Übertragung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über Forderungsabtretung (§ 398 ff. BGB.).

Mit der Abtretung wird der Zessionar Eigentümer des Sparkassenbuches, ohne daß es einer Umschreibung bedarf (§§ 402, 952 BGB.). Die Vorschrift des § 952 BGB. ist geschaffen, weil sonst, mangels einer besonderen Vorschrift im Gesetz, das Eigentum am Sparkassenbuch als einer Sache im Sinne von §90 BGB. nach § 929 ff. BGB. übertragen werden müßte. Ein Auseinanderfallen von Forderungsberechtigtem und Bucheigentümer wäre dann unvermeidlich. Die Sachqualität des Buches tritt daher hinter seiner Eigenschaft als Wertpapier zurück.

Die Wertpapiere werden in drei Gruppen eingeteilt:

Order-, Rekta- und Inhaberpapiere.

1) Orderpapier kann das Sparkassenbuch nicht sein. Orderpapiere sind nach Art und Zahl im Gesetz festgelegt[4]).

2) Als Rektapapier ist das Sparkassenbuch ebenfalls nicht anzusprechen. Die Kasse verpflichtet sich stets, an den im Buch Benannten zu leisten. Zwar lautet das Sparkassenbuch auf eine bestimmte Person. Die Sparkasse will auch nur an eine bestimmte Person, nämlich den Forderungsberechtigten, leisten. Dieser braucht jedoch nicht immer mit dem im Sparkassenbuch als Gläubiger Bezeichneten identisch zu sein.

3) Ein reines Inhaberpapier ist das Spakassenbuch wiederum auch nicht.

Die Sparkassenbücher werden regelmäßig mit der sogenannten Inhaberklausel versehen: Die Zahlung kann mit befreiender Wirkung gegenüber dem Gläubiger an jeden Inhaber bewirkt werden. Daraus könnte man auf den Charakter eines Inhaberpapieres schlie-

2) Brunner, in Endemann HdB. S. 174.
3) Heitmann, S. 10.
4) Heitmann, S. 10.

ßen. Verkehrsanschauung und Bedürfnis haben auch die Sparkassenbücher tatsächlich den Inhaberpapieren sehr genähert.

Die Übertragung erfolgt jedoch beim Inhaberpapier nach sachenrechtlichen, beim Sparkassenbuch nach forderungsrechtlichen Grundsätzen. Beim Inhaberpapier ist der Schuldner „verpflichtet", an den Inhaber zu zahlen, beim Sparkassenbuch dagegen will der Schuldner durch Hinzufügen der Inhaberklausel „berechtigt" sein, an den Inhaber zu leisten. Die Sparkasse macht von dieser Befugnis reichlich Gebrauch zwecks größerer Bequemlichkeit und schnellerer Abwicklung des Verkehrs.

Auch die Beweislast regelt sich beim Inhaberpapier und beim Sparkassenbuch verschieden. Beim Inhaberpapier hat der bloße Besitz Beweiskraft, dem Schuldner liegt der Gegenbeweis der Nichtberechtigung des Inhabers ob, während beim Sparkassenbuch Präsentation nicht schon Legitimation ist[5]). Hier muß der Gläubiger auf Bestreiten des Schuldners sein Forderungsrecht beweisen.

Das Sparkassenbuch ist vielmehr eine Urkunde im Sinne von § 808 BGB. Die Voraussetzungen hierfür liegen beim Sparkassenbuch vor.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis trifft man den juristischen Charakter des Sparkassenbuches am besten, wenn man es als „hinkendes Inhaberpapier" bezeichnet[6]).

B. HAUPTTEIL.

Der regelmäßige Inhalt eines Schuldverhältnisses ist, daß der Schuldner an den Gläubiger leistet. Sofern beim Sparkassenbuch Gläubiger und Einleger identisch sind, bestehen keine Schwierigkeiten.

Nun ist es aber im Sparkassenverkehr eine alltägliche Erscheinung, daß das Sparkassenbuch nicht auf den Namen des Einlegers lautet.

In diesen Fällen ergeben sich bezüglich der Frage nach der Gläubigerschaft Schwierigkeiten, zumal besondere Vereinbarungen selten getroffen werden. Eine Klärung dieser Frage ist aber von erheblich praktischer Bedeutung. Man denke nur an die Streitfragen, die auftauchen, wenn z. B. der Konkursverwalter in der Konkursmasse, der Testamentsvollstrecker oder der Nachlaßverwalter im Nachlaß ein auf den Namen eines Dritten lautendes Sparkassenbuch auffinden.

---

5) Brunner in Endemanns HdB. S. 174.

6) Oertmann, Bd. II, 2. Teil, Bem. 1 zu § 808 BGB.; Staudinger, Anm. I, 3 zu § 808 BGB.; RGR.Komm. Anm. 1 zu § 808 BGB.; RG. Warn. 1916, Nr. 75; RG. bei Gruch. Bd. 30, S. 424.

Weiter spielt die Frage der Gläubigerschaft eine große Rolle in den Fällen der Auseinandersetzung, sei es unter Erben, sei es unter Ehegatten, sei es zwischen Vater und Kind. Zahlreiche Fälle sind denkbar, in denen die Pfändungsgläubiger ein Interesse daran haben, festzustellen, wer eigentlich aus dem Sparkassengeschäft Gläubiger geworden ist.

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung werden drei Ansichten bezüglich der Frage nach der Person des Gläubigers vertreten.

B. I. Entscheidend ist der Umstand, aus wessen Mitteln die Einzahlung erfolgt [7]).

Diese Auffassung will die Frage der Gläubigerschaft nach rein objektiven äußeren Merkmalen beurteilen.

Auf die Herkunft der Mittel kann es jedoch nicht entscheidend ankommen. Das hieße, das Vorliegen einer Surrogation bejahen. Abgesehen von den im Gesetz besonders geregelten Fällen (§§ 1381, 2019, 2041 BGB.) ist aber dem BGB. ein allgemeines Surogationsprinzip fremd. Andernfalls hätte diese Frage einer besonderen gesetzlichen Regelung bedurft [8]).

Daß es für die Frage der Gläubigerschaft genügen soll, festzustellen, aus wessen Mitteln die Einzahlung stammt, muß weiter als äußerlich abgetan werden. Ausschlaggebend kann nicht sein, wem das Geld gehört. Lediglich der Vertragsinhalt vermag die Gläubigerschaft festzustellen. Die Sparkasse kennt zudem die Herkunft der Mittel in den meisten Fällen garnicht. An einer besonderen Mitteilung hierüber wird es regelmäßig fehlen.

Diese Auffassung wird auch meistens dem Willen des Einlegers entgegenstehen. Denn es wäre faktisch unmöglich, einem Dritten unmittelbar eine Zuwendung zu machen. Dies würde sich erst auf dem Umweg einer Zession ermöglichen lassen.

Zu welch praktisch unbrauchbaren und von den Parteien unerwünschten Ergebnissen die oben zitierte Ansicht führen würde, mögen folgende Fälle veranschaulichen:

1) Zahlt ein Dieb das gestohlene Geld auf der Sparkasse ein, so würde aus dem Einzahlungsvertrage der Bestohlene unmittelbar forderungsberechtigt: Eine aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unrichtige Entscheidung.

2) A ist Gläubiger eines Sparguthabens und Alleineigentümer eines Sparkassenbuches. B zahlt auf dieses Sparkassenbuch aus eigenen Mitteln Geld ein. Dann müßte folgerichtig bezüglich dieser eingezahlten Summe B Gläubiger und insoweit auch Miteigentümer an dem Buch geworden sein. Der wahre Eigentümer und Gläubiger kann aber nicht ohne seinen Willen durch fremde Einzahlung des

7) RGStr. Bd. 43, S. 17; RG. Warn. 1916, Nr. 75; OLG. Breslau, in OLG. Rspr. 21, S. 218; 27, S. 130.

8) v. Tuhr in LZ. 1918, S. 881; vgl. die beachtlichen Ausführungen bei Pampus, S. 21 ff.

alleinigen Eigentums am Buch verlustig gehen! Das wäre ein unbilliges Ergebnis.

3) A schuldet B 1000 RM. B beauftragt A, das Geld auf seinen — des B — Namen einzuzahlen. Tut A dies, so zahlt er zweifellos aus eigenen Mitteln und wäre somit Gläubiger geworden [9]).

Der Ansicht, daß für die Frage der Gläubigerschaft die Herkunft der Mittel entscheidend ist, kann nicht beigetreten werden.

B. II. Entscheidend soll ferner sein, wer im Sparkassenbuch als Gläubiger bezeichnet wird. Auch diese Auffassung will die Frage nach der Gläubigerschaft nach objektiven äußeren Merkmalen beurteilen [10]).

Der Hauptverfechter der Ansicht, von Tuhr [11]) führt hierzu aus:

„Wenn A erklärt, daß er die Einzahlung auf das Buch des B machen wolle, so gibt er damit in der unzweideutigsten Weise zu erkennen, daß er die Forderung dem im Buch als Gläubiger bezeichneten B verschaffen will. In diesem, jedem Laien verständlichen Sinn, ist das Benehmen des A vom Sparkassenbeamten zu deuten. Was der Beamte sonst von den Umständen und Absichten des A weiß oder erfährt, liegt außerhalb des Rechtsgeschäftes und kann an der Rechtslage nichts ändern."

Diese Ansicht erscheint auf den ersten Blick einleuchtend. Auch der Laie wird sich unwillkürlich fragen, was hat der Name im Sparkassenbuch anderes zu bedeuten, als daß dieser Betreffende Gläubiger des Guthabens sein soll? Kann man nicht deutlicher jemand als Gläubiger bezeichnen?

Wenn A eine Einzahlung auf das auf B lautende Buch macht, so spricht doch tatsächlich eine gewisse Vermutung dafür, daß der im Buch benannte B Gläubiger wird [12]).

Diese Auffassung liegt um so näher, wenn man die Rechtsnatur des Sparkassenbuches als eines hinkenden Inhaberpapieres berücksichtigt. Dort leitet sich das Recht aus dem Wortlaut des Papieres her, mithin hat der nach dem Papier Berechtigte vermutlich die ganze Forderung.

Die Kasse könnte sich dann bei allen, einem Gläubiger gegenüber erforderlichen Handlungen in Zweifelsfällen an den Buchbezeichneten halten.

Gegenüber Dritten hätte der eingetragene Gläubiger bei Bestreiten der Forderung die Vermutung der Gläubigerschaft für sich. Dies wäre für die Beweislastverteilung im Prozeß von Bedeutung.

---

9) Münzel, S. 44.

10) RGZ. 106, S. 1; RG. bei Gruch. Bd. 62, S. 242; RG. in Warn. 1910, Nr. 99; KG. in OLG. Rspr. 22, S. 158 und 27, S. 130; OLG. Kiel in LZ. 1919 S. 972. Besonders v. Tuhr in LZ. 1918, S. 881 ff.

11) Sp. 882.

12) So Natter und Danz in WürttZ. S. 29 und Danz, S. 270.

Aber: nur Name und Buchbesitz lassen den Bezeichneten zur Zeit der Abtretung als berechtigt erscheinen. Buchbesitz allein genügt nicht, ebensowenig der Name allein. (Präsentationspapier!). Behält der Einleger das Buch in seinem Besitz, so soll vermutlich der Bezeichnete ein unmittelbares, sofortiges Recht noch nicht erwerben.

Hier spricht trotz fremden Namens die Vermutung für die Gläubigerschaft des Einlegers.

Eine generelle unwiderlegbare Vermutung für die Gläubigerschaft des Buchbezeichneten ist also nicht durchführbar. Der Buchbezeichnete kann, aber muß nicht Gläubiger sein. Wir haben es hier nicht mit einer Vermutung im Rechtssinn (praesumtio iuris) zu tun, als vielmehr mit einer tatsächlichen Vermutung (praesumtio facti). Ihre Beweiskraft beruht darauf, daß man geneigt ist, etwas als wahr gelten zu lassen, was dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge entspricht. Die Beweiskraft ist dementsprechend gering. Die Erfahrung des Lebens kann immer nur zu einem Wahrscheinlichkeitsschluß führen.

Im Gegensatz zu von Tuhr stellt daher der Name im Sparkassenbuch eine widerlegbare Vermutung für die Gläubigerschaft des Bezeichneten dar.

Die von Tuhr aufgestellte Ansicht, konsequent durchgeführt, führt zu Ergebnissen, die dem Parteiwillen direkt entgegengesetzt sind. Der Name im Papier kann mitunter geradezu irreführend sein. Außerhalb des Rechtsverhältnisses liegende Anhaltspunkte können bestimmend sein, und die Motive bei der Einzahlung auf fremden Namen sollen oft durchaus das Gegenteil bezwecken.

So sind die Fälle nicht selten, wo Bücher zur Verschleierung der Vermögensverhältnisse oder zum Zwecke der Steuerhinterziehung auf den Namen eines Dritten geschrieben werden. Hier soll der im Buch Benannte garnicht Gläubiger werden. Der Einleger ist nur unter einem Decknamen aufgetreten. Man würde zu ganz unmöglichen Ergebnissen kommen, würde man die Forderung dem Buchbezeichneten zusprechen.

v. Tuhr geht auf jeden Fall zu weit. Wenn er seine Ansicht selbst für den Fall vertritt, daß der Einleger der Kasse gegenüber ausdrücklich einen anderen Willen erklärt hat, der Forderungserwerb seitens des Genannten also nicht einmal dadurch gehindert wird, daß der Beamte weiß, der Einleger will das Gläubigerrecht für sich selbst begründen, so erscheint dieser Schluß willkürlich und auch nicht ganz ohne Widerspruch zu v. Tuhrs eigener Auffassung, die besagt: „Der Inhalt des Erwerbsgeschäftes sei durch Auslegung festzustellen. Die Auslegung darf aber nicht auf den inneren Willen (Absicht) des Einlegers abgestellt werden, sondern nur auf den Sinn, welchen seine Willenserklärung für den Vertragsgegner gehabt hat“ [13]).

13) LZ. 1918, Sp. 882.

Er betont zwar richtig [14]), die Ansicht der Sparkasse ginge dahin, an den wahren Gläubiger zu zahlen. Dieser ist jedoch nicht immer in der Person des Buchbezeichneten zu erblicken. Der formelle Wortlaut des Buches kann nicht immer bestimmend sein, da sich die Gläubigerschaft auch nicht nur nach formellen äußerlichen Gesichtspunkten richtet. Im Gegenteil legt der äußere Umstand der Bezeichnung des Gläubigers es nahe, nach inneren Gründen zu suchen, die diese Bezeichnung als Kriterium für eine Gläubigerschaft des Bezeichneten erscheinen lassen.

Das Kammergericht sieht in seiner Entscheidung [15]) den Grund für die Gläubigerschaft des Benannten darin, daß von der Kasse eine Höchstgrenze für Einzahlungen auf ein Sparkassenbuch bestimmt ist, und man andernfalls annehmen müsse, daß die Kasse selbst gegen ihre Statuten handle und deren Umgehung durch Einzahlung auf fremden Namen nach Erreichung der Höchstgrenze sanktioniere.

Dieser Beweis für eine Gläubigerschaft des Bezeichneten ist keinesfalls durchschlagend. Die Bestimmung einer Höchstgrenze darf kein Ausgangspunkt für solche Deduktionen sein [16]).

Der Fall ist an sich schon wenig geeignet, allgemeine Regeln über Gläubigerschaft bei Einzahlung auf den Namen eines Dritten aufzustellen. Er ist außergewöhnlich, und daß Sparkassen Einzahlungen nur in bestimmter Höhe zulassen, ist sehr vereinzelt. Dort, wo die Bestimmung über Höchstgrenzen besteht, muß man ihre Wertlosigkeit erkennen [17]). Denn da es möglich ist, durch Abtretungsverträge sich zum Gläubiger vieler Forderungen zu machen, ist die Umgehung der Bestimmungen eine alltägliche.

Damit sind die Gründe, die das KG. bewogen, sich auf v. Tuhrs Standpunkt zu stellen, hinfällig.

Wenn das Kammergericht in einer anderen Entscheidung [18]) schlechthin den Buchbezeichneten als Gläubiger ansieht und davon spricht, daß kein besonderer Vertrag vorliegt, der das Gläubigerrecht abweichend von der Buchung regelt, so muß entgegengehalten werden: Nicht nach einem zweiten Vertrage ist zu suchen, sondern der erste auszulegen und der Wille zu erforschen, der den Einleger veranlaßt hat, das Sparkassenbuch auf den Namen des Einlegers auszustellen [19]).

Zu welch kostruktiven Schwierigkeiten die genannte Auffassung führt, zeigt sich an den von Tuhr selbst angeführten Fällen.

---

14) fehlt.
15) OLG. Rspr. Bd. 27, S. 130.
16) Koehler, S. 30.
17) Köhler, S. 30.
18) OLG. Rspr. 22, S. 158.
19) Köhler, S. 30.

1) B hat, nachdem er das auf seinen Namen lautende Sparkassenbuch dem A geschenkt hat, weitere Einzahlungen auf dieses Sparkassenbuch gemacht[20]).

Konsequenterweise müßte B Gläubiger dieser neuen Forderung geworden sein. Da dieses Ergebnis aber dem offenbaren Willen der Vertragsparteien widerspricht, sieht sich v. Tuhr genötigt, folgendermaßen zu konstruieren: B ist zwar zunächst Gläubiger der neuen Forderung geworden. Will er auch diese Forderung dem A vermachen, so bedarf es einer Abtretung. Diese kann aber schon bei Übergabe des Buches verabredet sein, sodaß die neue Forderung im Augenblick der Einzahlung bereits in der Person des A entsteht.

2) Ebenso konstruiert v. Tuhr im folgenden Falle[21]):

B hat das Buch dem A geschenkt. A macht auf das noch auf B lautende Buch eine Einzahlung. Dann entsteht zunächst die Forderung, auch wenn sie A für sich selbst begründen will, für B, weil die Sparkasse ihn als ihren Gläubiger betrachtet.

Dieses Ergebnis ist natürlich von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt worden und — so folgert v. Tuhr weiter — die durch Einzahlung des A entstehende Forderung ist eine von vornherein grundlose und von A garnicht beabsichtigte Bereicherung des B. B ist daher verpflichtet, diese Forderung an A abzutreten. Die Abtretung ist bereits im voraus durch Schenkung des Buches erfolgt. Denn durch Schenkung und Übergabe des Buches hat B zu erkennen gegeben, daß er mit dem Buch und der damit zusammenhängenden Forderung nichts weiter zu tun haben wolle[22]).

Wenn aber v. Tuhr eine antizipierte Schenkungsabrede konstruiert, um den Umweg einer nochmaligen Abtretung der garnicht für B entstandenen Forderung an A zu vermeiden, so läßt er damit seinen bisher kosequent verfolgten Grundsatz von der Gläubigerschaft des Buchbezeichneten fallen und läßt den Willen des Einlegers entscheiden ohne Rücksicht auf den Namen des Bezeichneten.

Hier zeigt sich, wie wenig v. Tuhrs Ansicht dem Verkehrsbedürfnis entspricht. Selbst die Möglichkeit einer antizipierten Einigung vorausgesetzt, ist dies doch eine reichlich gekünstelte Konstruktion.

Noch deutlicher wird Pampus[23]), der v. Tuhrs Konstruktion zwar für juristisch unanfechtbar erklärt, aber zu demselben Ergebnis auf einem einfacheren Wege kommt. Er schlägt vor: „Wenn B das auf seinen Namen lautende Buch dem A schenkt, so gibt er damit zu erkennen, daß er mit der Forderung auf Rückzahlung nichts mehr zu tun haben will. In seinem Verhalten liegt die deutliche Erklärung, daß er nicht mehr Herr der Einlagen sein will,

20) LZ. Sp. 1918, Sp. 887.
21) Entsch. RGZ. Bd. 73, S. 220.
22) v. Tuhr, LZ. 1918, Sp. 887; so auch Heitmann, S. 36 und Pampus, S. 42—43.
23) S. 43.

zumal er weiß, daß zur Abhebung der Gelder die Vorlage des Buches erforderlich ist. Daß letzteres der Fall ist, ergibt sich meist aus den Satzungen der Sparkassen. B gibt durch Verschenken des Buches zu erkennen, daß auch bezüglich der weiteren Einzahlungen die Forderung gegen die Kasse dem A zustehen soll".

Von irgendeiner Bedeutung des Namens im Sparkassenbuch ist also keine Spur zu bemerken. Nichts kann wohl deutlicher zeigen, daß die Ansicht, der Name im Sparkassenbuch sei für die Gläubigerschaft entscheidend, falsch ist, als daß die Hauptverfechter in den oben genannten Fällen, die doch gewiß alltäglich sind, von ihrer Ansicht abrücken und, wenn auch ungewollt, eine Würdigung aller Gesamtumstände zur Willensbestimmung des Einlegers fordern.

Pampus muß noch weitere Sonderfälle bilden, um seine Ansicht zu stützen.

A macht eine Einzahlung auf das auf B lautende Buch und behält das Buch in seinem Besitz [24]).

Die Ansicht von Tuhrs, daß in diesem Fall B Gläubiger sein soll, würde dem offensichtlichen Willen des Einzahlenden widersprechen. Pampus folgt daher den Ausführungen von Danz [25]), daß A dadurch, daß er auf das Buch des B einzahlt, dasselbe aber noch im Besitz behält, zu erkennen gibt, daß er sich die Verfügungsberechtigung zunächst vorbehalten will, zumal er weiß, daß die Kasse nur gegen Vorlage des Buches leistet.

Pampus fährt dann fort [26]): „In dem hier zur Erörterung stehenden Fall kann man die Frage, wer Gläubiger sein soll, nicht davon abhängig machen, auf wessen Namen das Buch lautet. Nach der Verkehrsauffassung ist der im Sparkassenbuch Benannte nicht schon dann Gläubiger des Guthabens, wenn er im Sparkassenbuch als Gläubiger bezeichnet wird, sondern erst dann, wenn er außerdem noch das Buch von dem Einzahler ausgehändigt erhält. Erst durch Übergabe gibt der Einzahlende zu erkennen, daß er mit der Einzahlung nichts mehr zu tun haben will".

Pampus rückt aber von seiner eigenen Auffassung ab, daß der Name im Buch für die Gläubigerschaft entscheidend sei. Vielmehr seien die begleitenden Umstände, insbesondere der Vertragszweck und der Wille des Einlegers zu berücksichtigen. Er betont noch ausdrücklich [27]), daß diese Ansicht auch mit der Verkehrsauffassung übereinstimmt und mit den Grundgedanken unseres Rechtes in Einklang zu bringen ist. Denn sie berücksichtige in angemessener Weise die Natur des Sparkassenbuches als eines Wertpapieres im Sinne von § 808 BGB. und gleichzeitig eines Legitimationspapieres.

24) S. 40.
25) S. 270.
26) S. 40.
27) Pampus, S. 41.

Pampus führt noch einen weiteren Fall an, wo A auf das in seinem Besitz befindliche, auf B lautende Buch Einzahlungen macht, was er dem B mitteilt[28]). Er läßt hier die Forderung für B entstehen, und zwar allein auf Grund der Mitteilung des A. Zwar sei auch der Besitz des Buches für die Frage der Gläubigerschaft von großer Bedeutung, man dürfe dieses Moment jedoch nicht allzu überschätzen.

Pampus widerspricht sich damit selbst, wenn er vorher feststellt, daß zur Geltendmachung der Forderung der Besitz des Buches unbedingt erforderlich sei und in der Zurückbehaltung des Buches durch den Einzahler der Wille zum Ausdruck komme, dem im Buch Bezeichneten die Forderung vorläufig noch nicht zuzuwenden. Andererseits geht Pampus noch weiter als in dem vorhergehenden Fall, indem er nicht nur den Buchbesitz, sondern auch das ganze Verhalten des Einzahlenden berücksichtigt und daraus auf den Willen des Einlegers Rückschlüsse zieht.

Damit dürfte genügend klar gestellt sein, daß es für die Frage der Gläubigerschaft auf den Namen im Sparkassenbuch entscheidend nicht ankommen kann.

Zahlt der Einleger auf ein fremdes Buch ein, ohne dabei der Kasse gegenüber sich ausdrücklich das Gläubigerrecht vorzubehalten, so muß er nach Treu und Glauben selbst die Folgen der von ihm hervorgerufenen Unklarheit tragen[29]).

B. III. Endlich wird die Ansicht vertreten, daß derjenige Gläubiger ist, der es nach dem erkennbaren Willen des Einlegers werden soll.

1a) Diese Lehre ist herrschend und wird besonders vom Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen vertreten[30]).

Für den Erwerb der Forderung ist die Willensrichtung des Einlegers von ausschlaggebender Bedeutung. Der Wille des Einlegers muß jedoch e r k e n n b a r hervortreten.

Schon deshalb den inneren Willen maßgebend sein zu lassen, würde im Widerspruch zum Gesamtaufbau des BGB. und dem darin verankerten Grundsatz stehen, daß nicht der gedachte, sondern der erklärte Wille gilt. Gegen die Erforschung des inneren Willens spricht nicht nur der offenbare Wille des Gesetzgebers, sondern auch Billigkeit und Verkehrssicherheit. Zwar sagt das BGB. nirgends ausdrücklich, daß nur das Erklärte gilt. Daß es nicht darauf ankommen kann, was sich jemand innerlich gedacht hat, zeigt sowohl § 116 BGB., wie auch die Behandlung der Irrtumsfälle im Gesetz.

---

28) Pampus, S. 43.
29) JW. 1934, S. 2718.
30) RGZ. Bd. 11, S. 239; Bd. 60 S. 141; Bd. 73, S. 220; RG. Warn. 1908, Nr. 204; 1910, Nr. 99; 1912, Nr. 197; RG. in JW. 1910, S. 577; auch Planck, Erl. 1 zu § 808 BGB.

Wie könnte es auch einer Partei zugemutet werden, daß sie nach dem Vertragschluß, der für sie einen eindeutigen Inhalt gehabt hat, plötzlich andere, nicht geäußerte Umstände gegen sich gelten lassen soll[31])? Der innere Wille kann bei dem rechtlichen Erfolg nicht berücksichtigt werden. Vom Grundsatz der Offenheit darf nicht abgegangen werden.

Die Stärke der herrschenden Ansicht liegt in der Möglichkeit, die Rechtslage im Einzelfall dem Willen des Einlegers anzupassen. Dabei werden künstliche Konstruktionen vermieden, wie sie v. Tuhr anwenden muß, um dem Willen der Parteien zu entsprechen.

Hiergegen wird eingewandt, daß dann der Name im Sparkassenbuch bedeutungslos sei[32]). Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Name im Sparkassenbuch wird keinesfalls übergangen, sondern zur Ermittlung der Willensrichtung des Einlegers mit herangezogen. Besonders zutreffend betont RGZ. Bd. 73, S. 220, daß nicht notwendig der Buchbezeichnete Gläubiger würde, sondern die Willensrichtung des Einlegers entscheidend sei, daß aber zu deren Erforschung die Tatsache der Bezeichnung im Sparkassenbuch zu würdigen sei.

Die von uns vertretene Ansicht legt sich nicht auf eine einheitliche Entscheidung fest. Daß dadurch eine gewisse Unsicherheit über die Person des Gläubigers entsteht, ist nicht zu leugnen. Aber wir haben ja bereits an Hand der v. Tuhrschen Konstruktionen nachgewiesen, daß die konsequente Durchführung einer nur auf äußerliche Merkmale abgestellten Entscheidung zu unhaltbaren Ergebnissen führt. Der Sparkassenverkehr bringt so mannigfache Erscheinungsformen mit sich, der Zweck, der mit der Einzahlung verfolgt wird, ist so verschieden, daß eine generelle Regelung nicht möglich ist. Es lassen sich nicht alle Fälle einzeln behandeln, vielmehr wird jeder Fall besonders gelagert sein, und die Gläubigerschaft läßt sich daher nur im Einzelfall unter Erwägung aller Umstände beurteilen.

Aus der Einzahlung auf den Namen eines Dritten kann noch nicht notwendig auf die Willensrichtung des Einlegers geschlossen werden, diesen ohne weiteres zum Gläubiger zu machen. Dies ist nur anzunehmen, wenn sich aus den gesamten Umständen, insbesondere dem Vertragszweck, der Wille des Einlegers ergibt, dem, auf dessen Namen das Buch lautet, das Gläubigerrecht zu verschaffen. Die Gläubigerschaft richtet sich nicht nach formellen, äußerlichen Gesichtspunkten, sondern nach der Auslegung des Vertragswillens[33]).

Bei Ermittlung der Willensrichtung des Einlegers handelt es sich um eine Deutung der Vorgänge. Wenn auch unter Umständen aus der einseitigen Handlung — Einzahlung des Geldes auf den Namen des Dritten — und Aushändigung des Buches — bestimmte Schlüsse auf die Willensrichtung des Einlegers gezogen werden kön-

31) Stackebrandt, S. 23.
32) OLG. Kiel, in LZ. 1919, S. 973.
33) Vgl. auch die Entsch. RGZ. 60/143 73/220 Warn. 12 Nr. 197.

nen, so geben sichere Auskunft über die Gläubigerschaft doch nur die bestimmten Umstände des Einzelfalles und der erkennbare Wille des Einlegers. Die Ausstellung allein ist kein Akt, durch den unwiderlegbar eine Forderung für Dritte begründet werden muß. Vielmehr ist die Willenserklärung, die in der Einzahlung und Ausstellung des Buches auf den Namen des Dritten liegt, auszulegen. Ist der Buchbezeichnete auf Grund der tatsächlichen Vertragsbeziehungen nicht Gläubiger, so wird er es auch durch die Tatsache der Bezeichnung im Sparkassenbuch nicht. Es fehlt hier an jedem Anhaltspunkt für eine unmittelbare Berechtigung des Dritten. Besonders da die Kasse im allgemeinen an den Inhaber des Buches, aber regelmäßig auch an jeden Inhaber auszahlt, kann eine Berechtigung des Dritten nur angenommen werden, wenn noch andere Umstände hinzutreten, aus denen darauf geschlossen werden kann.

1b) Mit der von uns vertretenen Ansicht vertragen sich bei näherer Betrachtung übrigens durchaus die früher vorgetragenen Ansichten.

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre stellt die Entscheidung RGStr. Bd. 43, S. 17 die Frage nach der Gläubigerschaft auf den Willen des Einlegers ab und nicht auf die Herkunft des Geldes. Zwar kommen darin Sätze vor, die außer Zusammenhang zu einer irrtümlichen Auffassung führen können, z. B.: „Wenn aber S. hinsichtlich der mit seinen Mitteln gemachten Einlagen Gläubiger der Kasse geworden ist." So zitiert auch Pampus [34]) diese Entscheidung. In Wahrheit aber ist für den Erwerb der Forderung nach jener Entscheidung die Herkunft der Mittel nicht maßgebend, vielmehr der Wille des Einzahlenden [35]). So heißt es: „Der Vorderrichter konnte bedenkenfrei hieraus entnehmen, daß die Angeklagten der Sparkassenverwaltung gegenüber zwar als Einleger bezeichnet waren, in Wirklichkeit aber nach dem Willen des S. und seiner Bevollmächtigten, der Eheleute E, S Einleger sein und Eigentümer der Sparbücher werden sollte".

In diesem Sinn wird die Entscheidung auch von Planck [36]) zitiert.

Die beste Bestätigung gibt das Reichsgericht, indem es in der Entscheidung Warn. 1916, Nr. 75 auf RGStr. Bd. 43 S. 17 Bezug nimmt.

Auch in dem Falle [37]) kann keine Rede davon sein, daß der Herkunft des Geldes eine größere Bedeutung beigelegt wird, als dem Willen des Einlegers.

Die Entscheidung des OLG. Breslau [38]) ist nur so zu verstehen, daß bei Einzahlungen gewöhnlich angenommen werden muß, der

34) S. 21.
35) RGStr. Bd. 43, S. 18.
36) Erl. 1 zu § 808 BGB.; vgl. auch Heitmann, S. 30/31.
37) OLG. Rspr. Bd. 27, S. 130.
38) OLG. Rspr. Bd. 27, S. 130.

Geldgeber sei Gläubiger. Die Entscheidung will nur eine Vermutung für das Vorhandensein einer bestimmten Willensrichtung aufstellen. Gerade die Herkunft des Geldes kann bisweilen Aufschluß über den Willen des Einlegers geben. In RGZ. Bd. 73, S. 220 wird ausdrücklich anerkannt und das OLG. weist darauf hin, daß es für die Frage, wer als Gläubiger zu betrachten sei, in Ermangelung anderer Umstände darauf ankommen k a n n, aus wessen Mitteln die Einlage stammt. Dem OLG. ist daher durchaus zuzustimmen. Es stellt sich nicht in Gegensatz zu der von uns vertretenen Lehre, will auch keine allgemeine Regel aufstellen, sondern nur einen Fingerzeig zur Ermittlung der Willensrichtung des Einlegers geben.

Auch das Urteil des OLG. Breslau in OLG. Rspr. Bd. 21 S. 218 sucht den Willen des Einlegers zu erforschen. Die Entscheidung, daß die Beklagte in Höhe von 200 RM und ihre Schwester in Höhe von 700 RM Gläubiger geworden sind, bleibt durchaus im Rahmen des Grundsatzes, daß der Wille des Einlegers entscheidet. Die Frau ist Gläubigerin geworden, nicht, weil das Geld aus ihrem Vermögen stammt, sondern weil sie den Willen hatte, selbst Gläubigerin zu werden.

Die Entscheidung RG. Warn. 1916, Nr. 75 steht nicht entgegen. Der Wille des Einlegers ging offenbar dahin, selbst Gläubiger zu werden und durch die Einzahlung auf fremden Namen nur den Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu erschweren. In diesem Fall ist der, welcher nach dem Willen des Einlegers Gläubiger werden soll mit dem, aus dessen Mitteln die Einzahlung stammt, identisch.

Das Reichsgericht Gruch. 12/242 betont, daß nicht notwendig der Buchbezeichnete Gläubiger wird, sondern die Willensrichtung des Einzahlenden entscheidend ist, daß aber zu deren Erforschung die Tatsache der Buchbenennung mit heranzuziehen sei.

Damit kommt diese Entscheidung der Entscheidung RGZ. Bd. 73 S. 220, welche eine der Hauptstützen für die herrschende Ansicht ist, sehr nahe.

Auch das Kammergericht läßt ausdrücklich den Willen des Einlegers entscheidend sein. Nur nimmt es an, daß dieser zunächst auf eine Gläubigerschaft des Buchbezeichneten hindeute. Es läßt aber den Beweis des Gegenteils zu. Mit diesem Zugeständnis entscheidet sich das Kammergericht im Prinzip für die herrschende Meinung. Denn so betrachtet, stellt das Kammergericht nur eine entkräftbare Vermutung für das Vorhandensein eines bestimmten Willens auf. Das Kammergericht erblickt in dem Namen einen prima-facie-Beweis, während das Reichsgericht sich eine Würdigung des Namens im Sparkassenbuch für die Gläubigerschaft im Einzelfall vorbehält.

Ähnlich: das KG. in OLG. Rspr. Bd. 22, S. 158. Auch hier will das KG. nur einen Weg weisen für die Willensbestimmung des Einlegers.

Selbst die Hauptverfechter der Ansicht, daß der Name im Sparkassenbuch entscheidet, v. Tuhr[39]) und Pampus[40]) neigen — wie bereits dargelegt — in verschiedenen Fällen zur herrschenden Ansicht, Pampus sogar in sehr erheblichem Maße. Kein Vertreter, auch v. Tuhr nicht, führt den Grundsatz konsequent bei allen Fällen durch. Wenn v. Tuhr aus der Tatsache der Ausstellung des Buches auf einen bestimmten Namen einen Rückschluß auf den Parteiwillen zieht[41]), so stellt er letzten Endes auch darauf ab, was der Einleger wollte.

Wir haben gesehen: Stets ist der Wille des Einzahlenden entscheidend. In Zweifelsfällen kann für die Ermittlung der Willensrichtung des Einlegers die Tatsache von Bedeutung sein, auf wessen Namen das Buch lautet oder aus wessen Mitteln die Einlage stammt. Allein entscheidend sind diese Umstände nicht.

B. III. 2) Nun erhebt sich die Frage, durch welche juristische Konstruktion der Einleger seinen Willen, dem Dritten ein Gläubigerrecht zu verschaffen, verwirklichen kann.

Zahlt A auf das Buch des B ein, so kann B entweder dadurch Gläubiger werden, daß A als Vertreter für B handelt oder aber, daß A einen Vertrag zugunsten von B schließt.

Bei Sparverträgen ist es schwierig, eine scharfe Trennung zwischen den beiden Rechtsinstituten zu machen[42]). Das ganze Rechtsverhältnis erschöpft sich in der Entstehung der Forderung. Pflichten in der Person des Sparers entstehen nicht. Daher ist, wie bei allen einseitig verpflichtenden Verträgen, die Abgrenzung besonders schwierig. Der Einleger macht sich oft gar keine Gedanken, ob er im eigenen oder fremden Namen handelt. Auf Seiten der Kasse wird ein Interesse daran, ob der Einleger als Vertreter auftritt oder zugunsten Dritter abschließt, kaum vorhanden sein, da es ihr gleichgültig ist, auf Grund welcher juristischen Konstruktion jemand ihr Gläubiger wird. Die Kasse wird meist garnicht wissen, daß ein anderer als der Kontoinhaber einzahlt.

Wie Natter[43]) richtig ausführt, nimmt die Kasse das Vertragsangebot des Einlegers in dem Sinne an, wie es der Einleger verstanden wissen will.

Auch das Reichsgericht nimmt zu der Frage, Vertretung oder Vertrag zugunsten Dritter, keine klare Stellung.

RGZ. Bd. 11, S. 239 nimmt Vertrag zugunsten Dritter an. RGZ. 73, S. 220 erachtet Vertretung für vorliegend, RG. Warn. 1912 Nr. 197 läßt die Frage nach einer juristischen Konstruktionsmöglichkeit überhaupt offen.

39) LZ. 1918, Sp. 882.
40) S. 40 ff.
41) v. Tuhr, LZ. 1918, Sp. 82.
42) Münzel, S. 46.
43) Württemb. Z. 1918, S. 29.

a) Bevor auf die Frage nach der juristischen Konstruktion näher eingegangen wird, sei zum besseren Verständnis kurz auf den Unterschied von Vertretung und Vertrag zugunsten Dritter eingegangen.

Die Vertretung hat drei Voraussetzungen:

1) Es darf sich nicht nur um Verrichtungen rein tatsächlicher Natur handeln,

2) es muß erkennbar im Namen des Vertretenen gehandelt werden. Liegt eine solche erkennbare Bezugnahme nicht vor, so gilt das Geschäft als eigenes des Vertreters (§ 164 Abs. II BGB.).

3) Der Vertreter muß Vertretungsmacht besitzen. Dieselbe kann auf Gesetz oder Rechtsgeschäft (Vollmacht) beruhen. Ist ein Rechtsgeschäft zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen der Einzahlung vorausgegangen, so wird aus diesem die Bevollmächtigung des Vertreters zu entnehmen sein. Hat jedoch der Vertreter die Einzahlung bewirkt, ohne daß der Vertretene etwas davon weiß, so bedarf es noch eines zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen zu vereinbarenden Rechtsgrundes. Solange stehen dem Vertretenen keine Rechte aus der Einzahlung zu. Wird der Vertrag später genehmigt (§ 177 BGB.), liegt darin die nachträgliche Bevollmächtigung des Vertreters. Da die Genehmigung rückwirkende Kraft hat (§ 184 BGB.), ist der Vertretene im Zeitpunkt der Einzahlung Gläubiger der Forderung geworden.

Nach § 328 BGB. kann durch Vertrag eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. Auf Grund der Vertragsfreiheit kann sich der Schuldner verpflichten, an einen Dritten zu leisten derart, daß dieser die Leistung unmittelbar erwirbt und daß diese Art der Leistung Inhalt der Leistungspflicht ist.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Verträge zugunsten Dritter liegt darin, daß eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versprechensempfängers an den Dritten ermöglicht wird, ohne daß eine doppelte Übertragung, nämlich vom Versprechenden zunächst auf den Versprechensempfänger, sodann auf den Dritten, notwendig wird.

Hierbei schließt der Handelnde im eigenen Namen ab. Er will selbst Partei sein. Der Dritte soll lediglich ein Forderungsrecht erhalten.

In den Wirkungen, die ein Vertrag zugunsten Dritter hervorrufen kann, muß man einmal den Fall unterscheiden, daß der Versprechende nur dem Versprechensempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet ist. Dieser sogenannte „ermächtigende" Vertrag zugunsten Dritter schafft nur eine Verpflichtung des Versprechenden dem Versprechensempfänger gegenüber. Der Dritte tritt in keine rechtliche Beziehung zu den Parteien. Ein solcher Vertrag weist keinerlei rechtliche Besonderheit auf.

Bei dem „berechtigenden" Vertrag zugunsten Dritter dagegen wird der unbeteiligte Dritte unmittelbar Gläubiger. Hier soll auch der Dritte als Gläubiger vom Vertrag mitumfaßt werden. Der berechtigende Vertrag zugunsten Dritter ist daher auch regelmäßig gewollt, da es meist der Absicht der Parteien entspricht, daß der Dritte durch den Vertrag unmittelbar ein Recht erhält. Er erwirbt dann das Recht ohne seinen Beitritt, ja sogar ohne sein Wissen, allein durch die Tatsache des Vertragsschlusses.

b) Erklärt A bei der Einzahlung, er handle im Auftrage des B, so liegt zweifelsohne Vertretung vor. Meist wird jedoch eine solche bestimmte Erklärung fehlen. Es muß dann der Wille des Einlegers ermittelt werden, ob er im fremden Namen als Vertreter oder im eigenen Namen zugunsten Dritter abschließen will.

Im Schrifttum sind verschiedentlich Konstruktionsversuche gemacht worden, um die Frage zu lösen.

So wollen v. Tuhr[44]) und Natter[45]) die Herkunft des eingezahlten Geldes für maßgeblich erachten. Zahlt A mit Mitteln des B ein, so sei Vertretung anzunehmen. Zahlt er dagegen eigene Mittel ein, so liege ein Vertrag zugunsten Dritter vor.

Diese Vermutung rechtfertigt sich, wenn man bedenkt, daß die Vertretung in der Regel keine Zuwendung des Vertreters an den Vertretenen bewirkt. Zahlt A aber eigenes Geld ein, so wird meist eine Zuwendung vorliegen.

Münzel[46]) führt gegen dieses Unterscheidungsmerkmal an, die Herkunft der Mittel könne nicht entscheidend sein, weil die Kasse meist garnicht weiß, wessen Geld eingezahlt wird. Auch wir haben bereits dargelegt[47]), daß es der Kasse gleichgültig ist, auf Grund welcher juristischen Konstruktion jemand ihr Gläubiger wird. Bei diesem mangelnden Interesse kann es daher gleichgültig sein, aus wessen Mitteln die Einzahlung stammt.

Natter[48]) will die Frage, ob Vertretung oder Vertrag zugunsten Dritter vorliegt, unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob im Innenverhältnis eine Kausalbeziehung Einleger / Dritter besteht bezw. fehlt.

Diese Ansicht ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen. Handelt A als Vertreter, dann wird regelmäßig kein Kausalverhältnis begründet. Denn der Einleger will dann ein fremdes, kein eigenes Geschäft vornehmen. Handelt dagegen der Einleger im eigenen Namen, z. B. wenn er aus eigenen Mitteln eine Zuwendung macht, muß ein Kausalverhältnis vorliegen.

---

44) LZ. 1918, Sp. 884.
45) Württ.Z., S. 29.
46) S. 53.
47) S. 46 d. Arb.
48) WürttZ. 1918, S. 27.

Natter[49]) führt hierzu aus:

Es könnten vielleicht Bedenken darin erblickt werden, die Frage nach der Gläubigerschaft, je nach dem Fehlen oder Bestehen der Kausalbeziehung, zu entscheiden, weil ja dieses Kausalverhältnis für die Kasse gänzlich undurchsichtig sei.

Demgegenüber ist zu wiederholen, daß es der Kasse gleichgültig ist, auf Grund welcher juristischen Konstruktion jemand ihr Gläubiger geworden ist. Sie hat daher an der Erforschung des Innenverhältnisses ebenfalls kein Interesse.

Die Annahme einer Vertretung verficht besonders Josef. Er vertritt die Auffassung[50]):

Ein Vertrag zugunsten Dritter liegt vor, wenn ich mein Leben zugunsten meiner Frau versichere. In diesem Fall erwerbe ich unmittelbar für meine Frau das Recht auf die Versicherungssumme, bleibe aber dem Versicherer gegenüber der Vertragsbeteiligte; ich bin Träger der Rechtsbeziehungen, weil ich durch den Vertragsschluß mein eigenes Geschäft besorge.

Wenn ich dagegen bei der Sparkasse Geld einzahle und ein Sparbuch auf den Namen eines anderen verlange, so bin ich der Kasse gegenüber nur Vertreter dessen, auf dessen Namen ich die Einzahlung mache. Die Kasse nimmt wohl Vermerk von der Person des Einlegers, sieht ihn aber nur als Überbringer des Geldes, als Boten an, während sie den Vertretenen als Gläubiger betrachtet.

Die Ansicht Josefs ist in doppelter Hinsicht abwegig. Die Gegenüberstellung von Spar- und Versicherungsvertrag trifft — wie Münzel[51]) zeigt — insoweit nicht zu, als beim Versicherungsvertrag noch später Leistungen des Versprechensempfängers entstehen (Zahlung von Prämien), während eine ähnliche Pflicht beim Sparvertrag nicht besteht.

Nach Josef spricht geradezu eine Vermutung für das Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses[52]). Die Ausstellung des Sparkassenbuches auf den Namen Dritter läßt auch noch andere Möglichkeiten zu. Im Gegenteil, die Vermutung geht eher dahin, daß bei einem Rechtsgeschäft derjenige, der eine Erklärung abgibt, diese für seine eigene Rechtssphäre abgeben, also nicht als Vertreter handeln will[53]). Dann spricht aber beim Fehlen besonderer Anhaltspunkte — und Josef führt solche nicht an — zumindest keine Vermutung g e g e n das Vorliegen eines Vertrages zugunsten Dritter.

Wir können uns der Auffassung von Josef umsoweniger anschließen, als dies die Möglichkeit des Vertrages zugunsten Dritter bei einseitigen Realverträgen überhaupt verneinen hieße. Es ist nicht angängig, das Vorhandensein einer Rechtsbeziehung deshalb zu leugnen, weil im Einzelfall eine Verpflichtung nicht eintritt.

---

49) WürttZ. 1918, S. 28/29.
50) „Recht" 1920, S. 114 ff.
51) S. 55.
52) Heitmann, S. 27.
53) Heitmann, S. 28.

Der Fall, den Josef in Bad. Rspr. 1920, S. 23 Nr. 3 anführt, spricht nicht gegen unsere Auffassung. Selbst bei Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter hat der Sohn hier kein Gläubigerrecht erworben, da weder Übergabe des Buches noch Mitteilung von der Einzahlung erfolgt ist. Vielmehr ist der Einleger selbst Gläubiger geworden, da er für sich einzahlen wollte; damit wird jede Unbilligkeit vermieden.

Ähnlich wie Josef stellt auch Danz [54]) eine Vermutung gegen die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter auf:

Wenn nicht eine ausdrückliche Erklärung des Einlegers auf den Abschluß eines Vertrages zugunsten Dritter hinweise, so könnte man einen solchen Vertrag nicht ohne weiteres annehmen. Man müßte sich vergegenwärtigen, daß der Dritte, um das Entstehen eines Rechtes für sich zu behaupten, sich nur auf einen zwischen dem Einleger und der Sparkasse geschlossenen Vertrag stützen kann, den er zu seinen Gunsten dahin ausgelegt wissen will, daß der Einleger die Disposition über ein ihm zustehendes Recht aufgegeben habe. Da es im allgemeinen gegen Treu und Glauben verstößt, wenn jemand bei zweifelhaftem Wortlaut zu seinen Gunsten Vorteile herausschlagen will, so müßte man gegen einen solchen Versuch auslegen und einen Vertrag zugunsten Dritter verneinen. Als Regel müßte gelten, daß nur bei ausdrücklicher Erklärung ein Recht des Dritten zur Entstehung kommt, während in allen andern Fällen ein Vertrag zugunsten Dritter abzulehnen sei.

Eine derartige allgemeine Vermutung gegen die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter aufzustellen, ist nicht angängig. Im Gegenteil, mangels besonderer Umstände, die auf einen entgegenstehenden Willen des Einlegers schließen lassen, wird man in der Ausstellung des Buches auf den Namen eines Dritten eine Zuwendung und damit einen Vertrag zugunsten Dritter erblicken müssen. Man wird vermuten dürfen, daß der Einleger den Dritten zum Gläubiger machen wollte. Der Einleger selbst kann als Gläubiger nur in Betracht kommen, wenn besondere Umstände hierfür sprechen und die aufgestellte Vermutung entkräften.

Die Ansicht von Danz entspricht auch nicht der gesetzlichen Regelung. Wie § 328 Abs. II BGB. zeigt, will das BGB. eine allgemeine Regelung vermeiden. Daraus folgt, daß jeder Vertrag, bei dem die Frage zweifelhaft wird, daraufhin untersucht werden muß, ob der Dritte das Recht erwerben soll oder nicht, daß es aber nicht angeht, in Zweifelsfällen das Vorhandensein eines Vertrages zugunsten Dritter einfach zu leugnen.

Ein Vertrag zugunsten Dritter könnte vielleicht deswegen verneint werden, weil die Statuten der Sparkasse das bedeutsame Recht der Schuldbefreiung durch Zahlung an den Präsentanten enthalten. Man könnte sagen: Wenn die Kasse sich ausdrücklich das

54) S. 256.

Recht vorbehält, an den Inhaber des Buches zu leisten, kann sie nicht wiederum verpflichtet sein, an einen bestimmten Dritten zu leisten.

Die Bestimmung, daß die Kasse berechtigt ist, an jeden Inhaber mit befreiender Wirkung zu leisten, ist mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Sparverkehrs geschaffen worden und kann bezüglich ihrer Gültigkeit und Auswirkungen mit anderen Schuldverhältnissen nicht verglichen werden. Die Regelung ergibt sich notwendig aus dem Geschäftsbetrieb der Kasse und aus der Natur des Sparkassenbuches als eines hinkenden Inhaberpapieres. Die Kasse lehnt es ja nicht ausdrücklich ab, im Einzelfall die Berechtigung des Präsentanten nachzuprüfen. Wenn die Kasse an den Präsentanten des Buches zahlt, so schließt dieses Recht die Verpflichtung gegenüber einem bestimmten Vertragsgläubiger nicht aus.

Gegen die Anwendung des Vertrages zugunsten Dritter wird oft die Bestimmung des § 164 Abs. II BGB. herangezogen.

Dieser Paragraph ist aus Gründen der Verkehrssicherheit geschaffen worden. Es soll dem Vertragsgegner auf jeden Fall jemand aus dem Geschäft verpflichtet sein, falls eine Partei nicht erkennbar für einen anderen gehandelt hat, ihr aber die Absicht fehlt, im eigenen Namen zu handeln. Es handelt sich also um eine Schutzbestimmung[55]). Diese braucht aber dann nicht Platz zu greifen, wenn es wie bei der Sparkasse (vgl. Blatt 14) gleichgültig ist, mit wem sie abschließt, ob sie mit dem Vertreter oder einem Dritten kontrahiert[56]). Denn in diesem Fall wollen beide Parteien dasselbe, nämlich, daß das Geschäft in seinen Wirkungen den Dritten treffen soll. Dann ist § 164 Abs. II BGB. in Wahrheit garnicht gegeben, weil auf beiden Seiten ein Willensmangel nicht vorliegt[57]).

Man könnte hiergegen einwenden, entscheidend sei dann die zufällige Übereinstimmung der Willensrichtung beider Parteien, m. a. W., es sei der innere Wille maßgeblich und der sonst geltende Grundsatz, daß es bei der Auslegung eines Geschäftes nicht darauf ankomme, was sich eine Partei innerlich gedacht habe, sei ausgeschaltet.

Wir haben aber bereits erwähnt[58]), daß der Wille des Einlegers erkennbar hervortreten muß. Daß die Sparkasse sich dem Willen des Einlegers unterordnet, schließt nicht das Erfordernis der Erkennbarkeit des Willens des Einlegers aus.

Abgesehen davon spricht § 164 Abs. II BGB. eher für als gegen einen Vertrag zugunsten Dritter. Im BGB. gilt das Offenheitsprinzip. Wenn der Vertreter nicht klar zum Ausdruck gebracht hat, daß ihn die Folgen einer Erklärung nicht treffen sollen, so ist er eben kein Vertreter im Rechtssinn. Der Wille, im fremden Namen han-

---

55) Stackebrandt, S. 25.
56) Stackebrandt, S. 26.
57) RGZ. Bd. 73, S. 220; RGStr. Bd. 43, S. 17; RG. Warn. 1912, Nr. 197; Planck, Erl. 1 zu § 808 BGB. und Stackebrandt, S. 26.
58) S. 11.

deln zu wollen, ist nicht erkennbar hervorgetreten. Alsdann ist anzunehmen, daß der Einleger ein eigenes Geschäft besorgen wollte.

Schwierig wird die Frage, wenn der Einleger zugleich zur Vertretung des Dritten berechtigt ist. Dies wird besonders beim gesetzlichen Vertreter praktisch, der eigenes Geld dem von ihm Vertretenen zuwenden will. Hier spricht eine Vermutung dafür, daß er als Vertreter auftritt, besonders wenn er in Ausübung seiner gesetzlichen Pflicht, das Vermögen des Dritten zu verwalten, handelt.

Zahlt der Vertreter aber eigene Mittel ein in der Absicht der Zuwendung, wird man unbedenklich einen Vertrag zugunsten Dritter annehmen können. Ebenso, wenn der Vater durch Einzahlung eine Schuld gegenüber dem Kind erfüllen will.

c) Letzten Endes haben alle Konstruktionsversuche einen Punkt gemeinsam:

Für die Frage, ob der Vertrag zugunsten Dritter oder Vertretung vorliegt, ist ausschlaggebend, ob der Einleger ein eigenes oder ein fremdes Geschäft besorgt. Eine ausdrückliche Erklärung wird selten abgegeben. Vertretung wird nur dann anzunehmen sein, wenn der Einzahler offensichtlich in Vollmacht eines Dritten handelt (§ 164 II).

Läßt der Einleger ohne besondere Erklärung ein Sparkassenbuch auf den Namen Dritter ausstellen, so wird er meist ein eigenes Geschäft vornehmen wollen. Diesen Gesichtspunkt läßt Josef[59]) völlig außer Acht.

Zahlung auf fremden Namen spricht nicht für Handeln im fremden Namen.

Wenn aber die Einzahlung kein fremdes Geschäft ist, so hat der Dritte sein Gläubigerrecht nur vermittels eines Vertrages zugunsten Dritter erlangt.

d) Unter welche typische Vertragsart der Schuldverhältnisse des BGB. fällt der Vertrag zwischen dem Einleger und der Kasse?

Der tatsächliche Vorgang ist folgender:

Der Sparer zahlt bei der Kasse einen bestimmten Geldbetrag ein. Nach übereinstimmendem Parteiwillen soll die Kasse Eigentümerin des Geldes werden und verpflichtet sein, einen gleichen Betrag zurückzuzahlen.

Als Möglichkeiten kommt danach Darlehnsvertrag und uneigentliche Verwahrung (depositum irregulare) § 700 BGB. in Betracht. Depositum irregulare und Darlehnsvertrag unterscheiden sich in der wirtschaftlichen Zweckbestimmung.

Für Abschluß des Darlehnsvertrages ist meist das Interesse und Bedürfnis des Darlehnsnehmers Veranlassung. Dagegen wird das depositum irregulare im überwiegenden Interesse des Hinterlegers geschlossen. Der Sparvertrag dient aber offenbar nur dem Inter-

59) Recht 1920, S. 114 ff.

esse des Hinterlegers. Der Einleger ist weniger darauf bedacht, die Kasse durch die Einzahlung zu seinem Schuldner zu machen, als vielmehr, das Geld in sicherer Hand und Verwahrung zu wissen. Er hat bei der Einzahlung nur seinen Vorteil im Auge. Die Kasse ihrerseits ist sich völlig darüber klar, daß bei dem mit dem Einleger geschlossenen Vertrag das Interesse des letzteren im Vordergrund steht. Die Sparkassen arbeiten im öffentlichen Interesse. Diesem Zweck verdanken sie ihre Entstehung. Wenn die Kasse trotzdem das eingezahlte Geld weiterhin nutzbar macht, so in erster Linie, um Zinsen an den Einleger zahlen zu können. Die Absicht der Parteien geht demnach nicht auf Abschluß eines Darlehnsvertrages, sondern eines depositum irregulare.

An sich grenzen beide Institute ziemlich aneinander, wie § 700 BGB. zeigt. „Das Leben macht nicht vor dem BGB. Halt und betrachtet alles als verschieden und getrennt, was das Gesetz in verschiedene Typen bringt. Man muß sich nur mal klar machen, wie verschwommen die verschiedenen Typen sind, wie z. B. Dienst- und Werkvertrag, Kauf und Tausch in einander übergehen. Dann wird man nicht verlangen, daß die Abgrenzung der Typen als heilig respektiert wird. Die Typen sind nicht Herren über das Leben und bestimmen nicht über Einheit und Mehrheit des Geschehens“ [60]).

B. III. 3) a) Wir gehen nun auf die Frage näher ein, aus welchen Umständen sich der Wille des Einlegers ermitteln läßt.

Bei der Auslegung des Willens der Parteien muß grundsätzlich das Interesse beider Vertragspartner in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Die Sparkasse hat nun weder an der Person des Einlegers, noch an der Person des Gläubigers irgendein Interesse. Die Sparkasse steht allen Sparern zur Verfügung und muß allen die Einlage zurückzahlen, sie erwirbt keine unmittelbaren Rechte aus dem Sparvertrag.

Der Hauptgrund für das mangelnde Interesse der Kasse an der Person ihres Gläubigers liegt jedoch in der in den Statuten einer jeden Sparkasse enthaltenen Legitimationsklausel (§ 808 BGB.). Diese Bestimmung soll der Sparkasse bei dem regen Geschäftsbetrieb die zum Teil sehr schwierige Prüfung der Berechtigung des Präsentanten ersparen. Die Kasse kann demnach mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Buches zahlen, ohne indessen dazu verpflichtet zu sein. Von dieser Berechtigung macht sie weitgehendsten Gebrauch. Bei Zweifeln an der Berechtigung des Buchinhabers kann die Kasse diese Auszahlung schlechthin verweigern.

Die Kasse begnügt sich damit, das Buch auf den Namen dessen auszustellen, den der Einleger wünscht. Durch Abschluß des Sparvertrages erklärt die Kasse nur: Ich zahle an den Präsentanten, wenn ihn der Einleger berechtigt. Um die Berechtigung des Prä-

60) Lent, S. 140/141.

sentanten prüfen zu können, müßte die Kasse das ganze Innenverhältnis untersuchen. Das will sie bestimmt nicht.

Deswegen ist auch v. Tuhr's [61]) Ansicht ungenau, wenn er darauf hinweist, daß die Kasse den als ihren Gläubiger betrachtet, auf dessen Namen das Buch ausgestellt ist. Nimmt die Kasse die Einlage an, so erklärt sie nicht, Gläubigerrechte für den begründen zu wollen, auf dessen Namen das Buch lautet, sondern erklärt nur, daß sie auf dieses Buch Schuldner werden wolle dessen, „den es angeht".

Denn derjenige, auf dessen Namen das Buch lautet, kann die Forderung schon wieder abgetreten haben. Die Kasse weiß meist garnicht, ob eine Abtretung erfolgt ist, da eine Anzeige nicht erforderlich ist und die Abtretung sich formlos vollzieht. Mit dieser Möglichkeit muß die Kasse stets rechnen.

Der Begriff des Handelns für den, „den es angeht", ist zuerst von Josef [62]) aufgestellt worden, und ist heute allgemein anerkannt. Ausgehend von den täglichen Fällen, wo ein Vertragsteil seinen Vertragspartner nicht kennt, meist dann, wenn beide Vertragsleistungen sofort erfüllt werden, wie z. B. beim Barkauf, wo dem Verkäufer die Person seines Kontrahenten gleichgültig ist, ist das Handeln für den „den es angeht" als rechtsgeschäftliches Handeln unter Offenlassung der Person des Vertragsgegners zu bezeichnen [63]). Es ist also ein Handeln für einen unbekannten, wenn auch nicht unbestimmten Geschäftsherrn. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Handelns für den „den es angeht" ist, daß dem Gegenkontrahenten die Person, mit der der Vertrag zustande kommen soll, gleichgültig ist. Wir haben bereits [64]) erörtert, daß dies für die Sparkassen grundsätzlich zutrifft. Die Kasse müßte sonst bei offensichtlichem Auseinanderfallen von Einleger und Buchbezeichnetem Aufklärung verlangen, was sie aber nicht tut. Die Kasse verlangt nicht einmal, daß bei Übertragung der Forderung das Buch auf den Namen des neuen Gläubigers umgeschrieben wird, um die formelle Rechtslage mit der materiellen Rechtslage in Einklang zu bringen.

Von der Gegenseite, insbesondere von v. Tuhr [65]) wird die Ansicht vertreten, die Absicht einer ordnungsgemäß verwalteten Kasse ginge dahin, nur an den Berechtigten zu zahlen. Diese Auffassung ist richtig. Jede Kasse will nur an den Berechtigten leisten. Der generelle Wille der Kasse besagt aber nicht, daß sie nur Schuldner des Namensträgers werden wolle. Die Kasse will vielmehr an den nach dem Willen des Einlegers jeweils Berechtigten zahlen.

Nur insoweit geht der Wille der Kasse dahin, an den wahren Gläubiger zu leisten. Die Kasse leistet an den Buchbezeichneten,

---

61) LZ. 1918, Sp. 887.
62) Recht 1920, S. 114 ff.
63) Münzel, S. 48/49.
64) S. 75.
65) LZ. 1918; Sp. 882.

nicht, weil er der Namensträger ist, sondern weil sie ihn für den Berechtigten hält.

v. Tuhr[66]) verkennt die Natur und die Bedeutung des Sparkassenbuches, wenn er sich begnügt, anzuführen, daß die Inhaberklausel nur bezweckt, die Sparkasse gegen Nachteile aus einer irrtümlichen Zahlung an einen Nichtgläubiger zu schützen. Daß die Kasse an der Person des Gläubigers kein Interesse hat, liegt weniger in der Rechtsnatur des Buches als einer Urkunde im Sinn von § 808 BGB., als in der Geschäftsgestaltung des Sparkassenverkehrs.

v. Tuhr[67]) fährt fort, es sei nicht möglich, von einer Sparkassenverwaltung, die eine Prüfung der Berechtigung ihres angeblichen Gläubigers vornehmen will, zu verlangen, daß sie diese Prüfung auch auf innere Willensvorgänge des Einlegers erstrecke.

Es wird ja aber garnicht der innere Wille des Einlegers erforscht. Die Prüfung der Kasse erstreckt sich im wesentlichen auf eine Prüfung der Identität von Präsentant und Buchbezeichnetem, ohne die inneren Willensvorgänge zu erforschen.

Selbst Münzel[68]), der die Ansicht vertritt, der Kasse sei der Name ihres Gläubigers nicht gleichgültig, macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme für den doch gewiß nicht sehr seltenen Fall einer Abtretung der Forderung. Hier sei der Kasse die Person des Gläubigers gleichgültig, da sie nie wissen könne, ob nicht die Forderung schon an einen Dritten abgetreten sei. Mit dieser Möglichkeit müsse die Kasse stets rechnen, und es entspreche nicht ihrem Willen, die Forderung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar zu teilen. Vielmehr habe die Kasse das größte Interesse daran, daß sich die Forderungen aus sämtlichen Einzahlungen in einer Hand vereinigten.

Damit stellt sich auch Münzel bei einem großen Teil aller praktisch denkbaren Fälle auf den von uns eingenommenen Standpunkt.

Der Fall, welchen das Kammergericht[69]) entscheidet und wo es der Sparkasse bestimmt nicht gleichgültig ist, wer ihr Gläubiger wird, ist wenig geeignet, allgemeine Regeln über Gläubigerschaft bei Einzahlung auf den Namen eines Dritten aufzustellen. Der diesem Tatbestand zugrunde liegende Fall ist außergewöhnlich. Daß Sparkassen Einzahlungen nur in bestimmter Höhe zulassen, ist sehr vereinzelt.

Eine Beurteilung des Vertragswillens der Kasse führt aber zu der Feststellung, daß sich die Kasse dem Willen des Einlegers insoweit unterwirft, als sie ihm die Bestimmung des Forderungsberechtigten überläßt[70]). Bestimmt dieser, daß der Dritte Gläubiger werden soll, so zahlt die Kasse an ihn bei Präsentation des Buches aus.

Damit gilt die Regel: Bei der Auslegung des Vertragswillens

66) LZ. 1918; Sp. 882.
67) LZ. 1918; Sp. 883.
68) S.
69) OLG. Rspr. Bd. 27 S. 130.
70) RGZ. Bd. 73, S. 220; RG. Warn. 1916, Nr. 75.

der Parteien ist nur der Wille des Einzahlenden maßgeblich. Diese Folgerung ist unbedenklich, da bei Verträgen die Auslegung nach dem Willen nur eines Kontrahenten dann unbedenklich ist, wenn der andere kein Interesse daran hat, in welchem Sinn der Vertrag aufgefaßt wird.

b) Die Anwendung des im § 328 Abs. I BGB. ausgesprochenen Grundsatzes unterliegt dem Willen der Vertragschließenden. Ihr Wille bestimmt darüber, ob der Dritte ein unmittelbares Recht erwerben soll oder nicht. Erklärt der Einleger ausdrücklich, wer berechtigt sein soll, oder geht der Wille des Einlegers aus einem Vermerk im Sparkassenbuch eindeutig hervor, so liegt der Fall einfach. Zahle ich Geld auf der Sparkasse ein und vereinbare, daß aus dieser Zahlung X Gläubiger werden soll, so geht aus den Worten klar hervor, daß für X das Recht zur Entstehung gelangen soll.

Bei den Sparverträgen wird es jedoch nicht immer leicht sein, zu erkennen, ob der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll oder nicht. Die Parteien sind sich oft über die juristische Natur des Sparkassenvertrages nicht im klaren. Ihnen liegt nur an dem wirtschaftlichen Erfolg. In der Natur des Spargeschäftes liegt es, wie die Erfahrung lehrt, daß der Wille der Kontrahenten nur in den seltensten Fällen eindeutig hervortritt. Meist wird der Wille nur dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Einleger auf den Namen des Dritten einzahlt. Es ist nicht üblich, daß der Einleger ausdrücklich betont, wer Gläubiger sein soll. Der Einzahlungsakt selbst aber enthält regelmäßig keine bestimmte Erklärung darüber, ob der Dritte ein Recht erwerben soll oder nicht.

c) Diese Umstände haben das BGB. zur Auslegungsregel des § 328 Abs. II veranlaßt. Diese elastische und anpassungsfähige Regelung haben die Verträge zugunsten Dritter gefunden, um dem im BGB. verankerten Grundsatz der Vertragsfreiheit Rechnung zu tragen.

Das Gesetz überläßt die Frage nach der Entstehung des Rechtes des Dritten der Auslegung. Es will sie nicht generell regeln. Durch Auslegung des Einzahlungsvertrages soll die Entscheidung dieser Frage gewonnen werden. Da die Willenserklärung häufig nicht genügt, um die gewollte Wirkung herbeizuführen, müssen noch andere Umstände hinzutreten. Der Parteiwille bedarf hier einer Ergänzung aus objektiven Momenten, die nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Logik und Erfahrung für ihn richtunggebend sein mußten. Diese Objektivierung des Parteiwillens wird besonders von Hellwig[71]) betont. Nach ihm muß die Einzelentscheidung aus typischen Fällen gewonnen werden. Der sogenannte hypothetische Parteiwille ist zu ermitteln und der bezweckte Erfolg zu beachten. Bei jeder Beurteilung ist die ganze Sachlage zu berücksichtigen. Es kommt auf eine Würdigung der Gesamtheit der Umstände an — auch solcher, die vor Vertragsschluß liegen —. Das alles sind Mo-

71) S. 148 ff.

mente, die rein objektiv oder wenigstens objektiv bestimmbar sind.

Vor allem wird auch die Verkehrsanschauung berücksichtigt werden müssen, wobei auf die rechtlichen Möglichkeit, die dem Sparkassenverkehr anhaften, abzustellen ist. „Der gesunde Menschenverstand, so oft zu Unrecht als Hilfe herbeigezogen, vermag hier seine Dienste zu leisten“ [72]).

Haben wir so einen festen Maßstab für die Beurteilung der zu behandelnden Fälle gewonnen, so ist jetzt darauf einzugehen, aus welchen Umständen auf die jeweilige Willensrichtung des Einlegers geschlossen werden kann. Im allgemeinen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß bei Verträgen nur die an den Gegner gerichtete Willenserklärung der Auslegung als Grundlage zu dienen hat. Im Sparkassenverkehr muß jedoch dieser Grundsatz wegen der eigentümlichen Verhältnisse beim Abschluß von Sparverträgen hinsichtlich der Gläubigerbestimmung eine Einschränkung erfahren. Da sich der Wille des Einlegers beim Vertragsschluß nicht eindeutig ergibt, müssen außerhalb liegende Umstände zur Auslegung herangezogen werden. Allgemeine Auslegungsregeln lassen sich nicht aufstellen. Denn auch bei äußerlich gleichen Rechtsbeziehungen können die besonderen Verhältnisse eine verschiedene Beurteilung bewirken. Der Wille des Einlegers muß in einer Erklärung nach außen erkennbar hervorgetreten sein. Als erkennbar sind insbesondere Mitteilungen, Andeutungen und Erklärungen an den Dritten oder die Sparkasse anzusehen [73]).

Die der Kasse gegenüber abgegebenen Erklärungen werden für den Willen des Einlegers keinen Anhalt geben. Wie wir bereits dargelegt haben (Seite 24), wird der Einzahler genauere Angaben darüber, weshalb er gerade diese Einzahlung auf dieses Buch macht, ob er eigenes oder fremdes Geld einzahlt, ob er eine Verbindlichkeit erfüllen oder eine Schenkung machen will, selten machen.

Es kommen daher in Betracht die Vertragsworte und andere Äußerungen des Einlegers im Zusammenhang mit dem konkreten Verhältnis und dem durch die Zuwendung der Forderung an den Dritten verfolgten Zweck.

So bildet Pampus [74]) folgenden Fall: A hat das auf B lautende Sparkassenbuch in seinem Besitz. Er macht auf dasselbe Einzahlungen, was er dem B mitteilt.

Mit Recht bejaht Pampus hier das Entstehen eines Rechts für B. Unter einer Mitteilung versteht man eine Anzeige des Inhalts, daß irgend ein Ereignis stattgefunden oder irgend ein bestimmter Zustand besteht [75]). Eine Mitteilung ist zwar nicht immer erforderlich, aber für die Ermittlung der Willensrichtung des Einlegers von Bedeutung. Solange eine Mitteilung nicht erfolgt ist, wird man

72) Lent, S. 131.
73) Danz S. 169.
74) S. 43.
75) Pampus, S. 43.

nicht annehmen können, daß der Dritte Gläubiger geworden ist. Im Gegenteil, aus dem Unterlassen einer Mitteilung ist zu entnehmen, daß A eine unmittelbare Berechtigung des B noch nicht gewollt hat. Die Mitteilung kann natürlich nicht die rein faktische Bedeutung haben, daß ein Vorgang stattgefunden hat, sondern nur die rechtliche Bedeutung, daß A mit der Forderung gegen die Kasse nichts mehr zu tun haben wolle.

Ob auch unbeteiligten Dritten gegenüber getane Äußerungen ausreichen, um einen Schluß auf den Rechtserwerb des Dritten zu gestatten [76]), ist fraglich. Solche Äußerungen stellen meist nur unverbindliche Hinweise dar. Zum mindest aber sind sie im Zusammenhang mit der Benennung des Dritten ein Argument für dessen Berechtigung.

Bei der Auslegung von Willenserklärungen sind in Betracht zu ziehen nicht nur die beim Vertragsschluß getauschten Worte, sondern auch die eventl. vorangegangenen oder nachfolgenden Äußerungen.

Hierbei ist gemäß § 133 BGB. der wirkliche Wille zs erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften. Damit ist nicht gesagt, daß der innere Wille einer Partei zu erforschen sei. Unter dem Ausdruck „wirklicher Wille" im § 133 BGB. ist der sonannte Parteiwille zu verstehen, d. h. der wahre objektive Sinn eines Rechtsgeschäftes. § 133 bedeutet also, daß der Richter bei jeder Auslegung nicht nur die Worte in ihrer gewöhnlichen Bedeutung, sondern auch die Umstände, unter denen sie geäußert sind, ins Auge zu fassen hat [77]).

Danz hält Vereinbarungen wie „die Kasse soll an den Dritten zahlen, leisten ...", nicht für ausreichend, um ein Forderungsrecht des Dritten zu begründen. Er ist der Ansicht, daß es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn man in Zweifelsfällen etwas für sich herauszuschlagen versucht, was dann der Fall sei, wenn man eine Einzahlung auf das Sparkassenbuch leistet.

Im Gegenteil, bei einer Einzahlung auf den Namen eines Dritten spricht die Vermutung für einen Vertrag zugunsten Dritter. Zwar Ausstellung und Einzahlung allein bgründen noch kein Recht des Dritten. Gebraucht der Einleger aber bei der Einzahlung Ausdrücke, wie „die Kasse solle an den Dritten leisten", so verstärkt sich die Vermutung zu dem berechtigten Schluß, daß der Dritte aus der Einzahlung ein unmittelbares Recht gegen die Kasse erwerben soll.

Zur näheren Ermittelung des Willens des Einlegers können auch Erklärungen des Einlegers, die vor Abschluß des Vertrages liegen, mit herangezogen werden. Der Einleger hat z. B. vor der Einzahlung geäußert, wem das Geld zukommen soll, oder er hat dem Dritten schon Mitteilung von der zu erfolgenden Einzahlung

76) Danz, S. 269.
77) Danz, S. 23; Pampus, S. 14.

gemacht. Der früher erklärte Wille braucht zwar nicht stets derselbe zur Zeit des Vertragsschlusses sein; aber ein Fortbestehen wird allgemein vermutet werden können.

Ist eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben, so ist das Vorliegen eines Vertrages zugunsten Dritter zu verneinen. Der Einleger bleibt dann selbst Gläubiger[78]).

bb) Auch das gesamte Verhalten des Einlegers läßt Schlüsse auf seinen Willen zu.

Zahlt der Einleger auf ein bereits bestehendes Buch ein in Kenntnis davon, daß es einem andern gehört, dann hat er regelmäßig die Absicht, daß der zur Zeit berechtigte Gläubiger desselben auch die neue Einlage erwerben soll, gleichviel, auf wessen Namen das Buch lautet. Daß der Dritte trotzdem nicht Gläubiger der neuen Einlage werden soll, ist nur dann anzunehmen, wenn der gegenteilige Wille im Einzelfall klar hervortritt.

Kommen Einleger und Namensträger gemeinsam zur Kasse, so wird man annehmen können, daß der Dritte Gläubiger werden soll. Was hätte sonst die Zuziehung des Dritten für einen Sinn?

Begründet jemand ein Sparguthaben auf den Namen eines Dritten, hebt er aber nie ab, läßt auch keine Zinsen zuschreiben, so ist anzunehmen, daß er niemals selbst Gläubiger werden wollte, vielmehr schon bei der Einzahlung den Willen hatte, daß der Dritte Gläubiger werden sollte.

Aus der Einzahlung und dem Antrag, das Buch auf den Namen des Dritten auszustellen, ergibt sich noch nicht zwangsläufig eine Berechtigung des Dritten. Aus den näheren Umständen des Einzelfalles wird man aber fast immer die Willensrichtung des Einlegers ermitteln können.

So hat RGZ. Bd. 60 S. 143 aus der Tatsache, daß ein Dritter dem gesetzlichen Vertreter der Kinder das Geld zur Einzahlung für diese gegeben hat, angenommen, daß der Vertreter bei der Einzahlung den Willen hatte, die Forderung nicht für sich, sondern für die Kinder zu begründen, zumal andere Umstände nicht zu ermitteln waren, die den gesetzlichen Vertreter hätten veranlassen können, von der Weisung, das Geld für die Minderjährigen einzuzahlen, abzuweichen.

Josef[79]) bringt einen Fall, in dem der Vater auf den Namen seines Sohnes 10 000 M einzahlt, ohne daß dieser Kenntnis davon hat. Ein Gläubiger des Sohnes pfändet die Forderung, läßt sie sich überweisen und verlangt von dem Vater Herausgabe des Buches.

Josef nimmt hier ein Vertretungsverhältnis an und argumentiert:

Dem Vater fehlt die Vertretungsmacht, sodaß die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Sohnes abhängt (§ 177 BGB.). Da der Sohn zur Zeit der Pfändung die Genehmigung noch

78) Danz, S. 269.
79) Bad. RSpr. 1920, S. 23.

nicht erteilt hat, stehen ihm noch keine Rechte zu. Auch für den Vater sind Rechte aus dem nicht für sich, sondern für seinen Sohn geschlossenen Sparkassenvertrag nicht entstanden. Somit ist der Sohn aus der erfolgten Einzahlung an die Kasse nicht Gläubiger geworden. Seine durch Ausstellung des Buches auf seinen Namen formell erlangte Gläubigerstellung entbehrt also des rechtlichen Grundes, und die Pfändung ist daher gegenstandslos.

Josef will offenbar eine unbillige Entscheidung vermeiden. Aber auch durch Konstruktion eines Vertrages zugunsten Dritter wird jegliche Unbilligkeit vermieden. Der Vater hatte garnicht die Absicht, den Sohn zum Gläubiger zu machen. Sein Verhalten deutet nicht darauf hin. Die Einzahlung und die Ausstellung begründen nicht immer eine Berechtigung des Dritten. Andere Umstände, die für eine Gläubigerschaft des Sohnes sprechen, sind nicht ermittelt. Infolgedessen ist der Sohn nicht Gläubiger geworden, sondern der Vater hat die Einzahlung für sich selbst gemacht. Dann steht ihm ein die Zwangsvollstreckung hinderndes Recht an der gepfändeten Forderung zu.

Das OLG. Kiel [80]) vertritt die Ansicht, daß die bloße Tatsache der Einzahlung auf fremden Namen nicht ausreicht, um den Namensträger zum Gläubiger der Kasse zu machen, wenn nicht aus dem Verhalten des Einlegers sich ergibt, dem Dritten die Forderung zu verschaffen.

Das OLG. verneint das Vorliegen solcher besonderen Umstände. Es fehle bei Abschluß des Vertrages an irgend einem Umstand, aus dem hervorginge, daß der Großvater eine Forderung für die Namensträger habe begründen wollen. Desgleichen fehle es an rechtlichen Vorgängen, vermöge deren die Klägerinnen das zunächst für den Großvater entstandene Recht später erworben hätten. Gerade weil der Großvater die Bücher den Klägerinnen nicht aushändigte, sie vielmehr behielt und daher vermutlich die Hand darüber halten wollte, er auch den damals bereits volljährigen Klägerinnen keine Mitteilung von der Einzahlung machte, sei kein sicherer Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß der Großvater die Absicht hatte, den Klägerinnen die Forderung zuzuwenden.

Diese Ausführungen des OLG. gehen m. E. fehl.

Der Großvater hat vielmehr schon zu Lebzeiten die Sparkassenbücher aus seinem Vermögen ausscheiden und in das Vermögen der Klägerinnen überführen wollen. Das OLG. beruft sich auf die Entscheidung RGZ. Bd. 73, S. 220, würdigt deren Inhalt aber unrichtig. Dort ging der Wille des Einzahlenden dahin, selbst Gläubiger zu werden. Hier liegt es gerade umgekehrt. Der Großvater wollte seinen Enkelinnen die Einlage zuwenden. Diesen sollte eine Zuwendung gemacht werden in Gestalt eines Guthabens bei der Sparkasse. Der Großvater hatte bis zu seinem Tode die Einlage weder

80) LZ. 1919, S. 972.

abgehoben noch auf seinen Namen umschreiben lassen. Daß der Großvater die Absicht hatte, seine Enkelinnen zu berechtigen, geht übrigens auch aus der Äußerung dem Vater gegenüber hervor, er schenke ihnen die Bücher. Warum sollte diese Mitteilung an den — vielleicht geschäftsgewandteren — Vater eine andere Bedeutung haben als die Mitteilung an die Enkelinnen selbst? Wenn der Vater dem Großvater seinen Dank dafür ausgesprochen hat, so handelte er hierbei ersichtlich für seine Töchter, und sein Handeln haben diese — wie die Klageerhebung zeigt — genehmigt. Es handelt sich außerdem um eine Mehrheit von Büchern. Wollte der Großvater das Geld aus irgend welchen Gründen nicht auf seinen eigenen Namen einzahlen, aber doch Gläubiger bleiben, so hätte ein Buch genügt. Die Enkelinnen sind also Gläubigerinnen geworden.

cc) Mitunter kann die Herkunft der Mittel Aufschluß über den Willen des Einlegers geben. „Für die Ermittlung der Willensrichtung spielt die Frage nach der Herkunft der Mittel zwar keine ausschlaggebende Rolle, aber doch eine ebenso wichtige wie die, auf wessen Namen das Buch lautet“ [81]).

Daher muß man dem OLG. Breslau [82]) durchaus zustimmen, wenn es darauf hinweist, daß für die Frage der Gläubigerschaft in Ermangelung anderer Umstände erheblich sein kann, aus wessen Mitteln die Einlage stammt.

dd) Wie die Herkunft der Geldmittel, so kann auch der Name im Sparkassenbuch zur Ermittlung der Willensrichtung des Einzahlers von Bedeutung sein. Trotzdem darf man diesem Umstand nicht allzugroße Bedeutung beimessen.

Die Motive zur Einzahlung auf fremden Namen können mitunter durchaus das Gegenteil bezwecken. Es gibt viele Gründe, die eine Ausstellung des Buches auf den Namen Dritter erfordern, ohne daß diese Gläubiger werden sollen. Der Einleger kann z. B. beabsichtigen, erst später den Dritten zum Gläubiger zu machen. Oder die Person, auf deren Namen das Sparkassenbuch ausgestellt wird, existiert garnicht. In all diesen Fällen bleibt der Einleger Gläubiger. Er ist dann unter einem Decknamen aufgetreten.

Der Name im Papier kann also direkt irreführend sein, und außerhalb des Rechtsverhältnisses liegende Umstände sind für die Gläubigerschaft bestimmend.

ee) Läßt der Gläubiger sein Konto auf den Namen eines Dritten umschreiben und zahlt weiter darauf ein, so kann dieses Handeln nur den Sinn haben, daß der neue Namensträger Gläubiger [83]) sein soll.

An sich ist die Umschreibung zur Abtretung nicht erforderlich. Die Abtretung des Guthabens erfolgt nach § 398 BGB. formlos

81) Natter in WürttZ., 1918, S. 28.
82) OLG. Rspr. Bd. 27, S. 130.
83) RGZ. 73/220.

durch bloße Erklärung. Einer Buchübergabe bedarf es in Hinblick auf § 952 BGB. nicht.

Ist also an einen Dritten abgetreten, so wird umgekehrt der Dritte Gläubiger, wenn er auf das an ihn abgetretene, aber noch auf den Erstgläubiger lautende Buch einzahlt. Ebenso, wenn nicht der bisherige Gläubiger, sondern ein Dritter einzahlt.

Der Einleger, dem die Übertragung der Gläubigerrechte bekannt ist, will nicht für den früheren, sondern für den zur Zeit der Einzahlung tatsächlich berechtigten Inhaber des Buches einzahlen.

v. Tuhr [84]) muß daher Umwege einschlagen, um das unbillige Ergebnis zu vermeiden, welches sich bei der konsequenten Durchführung seiner Ansicht ergeben würde.

ff) Wir haben bereits betont, daß zur Erforschung des Willens des Einlegers von Bedeutung ist, zu wissen, wer im Besitz des Sparkassenbuches ist. Wenn auch zur Begründung eines Forderungsrechtes die Übergabe des Sparkassenbuches gemäß § 952 BGB. nicht erforderlich ist, da ja das Eigentum am Papier dem Forderungsrecht nachfolgt, so ist die Tatsache der Übergabe bezw. der Einbehaltung des Sparkassenbuches doch von Bedeutung zur Erforschung des Willens. Ohne Vorlegung des Buches kann die Leistung nicht verlangt werden. Das Buch ist kein bloßes Beweismittel. Erst sein Besitz ermöglicht die Geltendmachung des Forderungsrechtes. „Behält nun der Einleger das Buch in seinem Gewahrsam und damit die Verfügungsberechtigung, so ist diese Handlung, insbesondere wenn er dem berechtigten Dritten von der Einzahlung nichts mitteilt, nicht anders auszulegen, als daß er die Rückforderung jedenfalls jetzt noch sich vorbehalten wolle“ [85]). Mannigfache Gründe können für eine Zurückbehaltung des Buches sprechen. Der Einleger schenkt z. B. zur Taufe, zur Konfirmation, als Aussteuer Gelder in Form eines Sparkassenbuches, will aber die Verfügungsgewalt aus bestimmten Gründen dem Dritten bis zu einem gewissen Zeitpunkt noch entziehen — dies gilt besonders, wenn Eltern für ihre minderjährigen Kinder einzahlen —. Dann ist im allgemeinen davon auszugehen, daß sie sich die freie Verfügungsgewalt vorbehalten und den Kindern keine unmittelbaren Rechte übertragen wollen.

Die Eigenschaft des Sparkassenbuches als Präsentationspapier gibt dem Einleger die Gewißheit, daß der in dem Buch benannte Dritte die Forderung praktisch solange nicht einziehen kann, als er — der Einleger — selbst das Buch besitzt. Die Eigenschaft als Legitimationspapier bietet dem Einleger die Wahrscheinlichkeit, daß er das Geld wieder abheben kann, ohne der Kasse den Nachweis seiner Berechtigung erbringen zu müssen [86]).

---

84) v. Tuhr, LZ. 1918, Sp. 887, Fall 1.
85) Danz, S. 270.
86) Heitmann, S. 3.

Aus dieser Erwägung heraus wird man aus der Übergabe des Buches auf den Willen des Einlegers schließen können, dem Dritten die Forderung zuzuwenden. Erst durch Übergabe gibt der Einleger zu erkennen, daß er mit dem eingezahlten Geld nichts mehr zu tun haben wolle. Umgekehrt wird man annehmen müssen, daß er selbst Gläubiger werden will, wenn er das Buch zurückbehält.

Wollte der Einleger durch die Einzahlung eine Schenkung vornehmen, so wird man bei Einbehaltung des Sparkassenbuches den Vorbehalt eines Widerrufes bis zur Übergabe annehmen können (§ 530 BGB.). Solange das Buch nicht übergeben ist, auf dessen Besitz die Verkehrsauffassung entscheidenden Wert legt, werden Schenker wie Beschenkter die Schenkung nicht als vollendet ansehen.

Josef [87]) führt einen Fall an, der Gegenstand der Entscheidung RGZ. 73, S. 220 ist, und auch von v. Tuhr [88]) zur Begründung seiner Ansicht eingehend erörtert wird:

Hier ist die Zessionarin Gläubigerin der Einlage geworden. Der Wille des Einlegers ging zweifelsohne dahin, zunächst Gläubiger zu werden. Aber durch Übergabe des Buches in dem Bewußtsein, daß dessen Besitz für die Verfügungsmöglichkeit über alle jetzigen oder späteren Forderungen entscheidend ist, hat er zu erkennen gegeben, daß er mit der Forderung nichts mehr zu tun haben will, und auch alle künftigen Forderungen in der Person des zur Zeit der Einzahlung Berechtigten entstehen sollen.

Der Buchbesitz ist aber doch nicht allein und entscheidend geeignet, das Recht für den Dritten zu begründen. Beim Vorliegen besonderer Umstände ist es möglich, daß der Dritte trotz Einbehaltung des Buches durch die Einzahlung Gläubiger geworden ist. Der Einleger bekundet nur im Zweifel durch Zurückhalten des Buches seinen Willen, mindestens im Augenblick noch Gläubiger sein zu wollen. So kann z. B. bei einer Schenkung des Vaters an sein Kind dieses sehr wohl Gläubiger der Einlage werden, ohne daß ihm der Besitz des Buches übertragen wird. Die Zurückbehaltung rechtfertigt sich in diesem Falle daraus, daß der Vater kraft elterlicher Gewalt berechtigt und verpflichtet ist, das Vermögen des Kindes zu verwalten, wozu der Buchbesitz erforderlich sein kann. So sehen wir in dem der Entscheidung des OLG. Kiel [89]) zugrunde liegenden Fall, daß die Enkelinnen Gläubiger der vom Großvater gemachten Einlage geworden waren, auch ohne Besitz der Bücher. Hier deutete das ganze Verhalten des Großvaters darauf hin, seine Enkelinnen sofort zu berechtigen. Zwar hatte er bei Ausstellung der Bücher nicht besonders erklärt, daß seine Enkelinnen forderungsberechtigt sein sollten. Das brauchte er aber auch garnicht wegen des mangelnden Interesses der Sparkasse an der Person des Gläubigers.

87) Recht 1920, S. 114 ff.
88) LZ. 1918, Sp. 887.
89) LZ. 1919, S. 972.

Daß der Wille des Einlegers durch die Übergabe des Buches noch einen äußeren Ausdruck finden müsse, ist für die Erforschung des Willens des Einlegers zweckmäßig, aber nicht unbedingt erforderlich. Es genügt, wenn der Wille des Einlegers aus den Umständen klar erkennbar hervortritt. Die Buchübergabe dient nur als Auslegungsmittel.

gg) Mit diesen Erörterungen stimmt auch die Verkehrsanschauung überein: „Wer das Buch hat, kann über die Forderung verfügen". Diese Auffassung herrscht überwiegend in Laienkreisen. Man stellt die Gläubigerschaft mehr auf den Besitz des Buches als auf den Namen im Buche ab. Der Laie kennt nicht die gesetzlichen Bestimmungen, daß mit dem Entstehen der Forderung das Eigentum am Buch auf den Gläubiger übergegangen ist. Er sieht im Buch den Träger der Forderung. Solange das Buch nicht übergeben ist, sieht der Laie die Leistung nicht als erbracht an. Umgekehrt folgert die Verkehrsauffassung aus der Zurückbehaltung des Sparkassenbuches, daß der Einleger bis zur Übergabe noch selbst Gläubiger bleiben will.

hh) Ein weiteres Merkmal zur Erforschung der Willensrichtung des Einlegers stellt der vom Einleger mit der Einzahlung verfolgte objektive Vertragszweck dar. Wenn man weiß, was der Einleger mit der Einzahlung beabsichtigt, so kann man daraus schließen, wen der Einleger berechtigen will.

Besteht die Absicht des Einzahlenden darin, sein eigenes Geld verzinslich anzulegen, so wird von einem Forderungserwerb des Dritten keine Rede sein können[90]).

In all den Fällen, wo der Einleger aus eigenen Mitteln auf den Namen eines Dritten in fürsorglicher Absicht einzahlt, ist davon auszugehen, daß der Einleger zunächst selbst Gläubiger bleiben will, und der Dritte erst mit Aushändigung des Buches zur eigenen Verfügung das Guthaben erwerben soll, es sei denn, daß schon vorher anderweitige Abmachungen getroffen sind. Dies muß besonders in den Fällen gelten, wo Eltern auf den Namen ihrer Kinder Sparguthaben anlegen[91]).

Erfolgt die Einzahlung auf Grund eines entgeltlichen Vertrages so wird das Recht des Dritten sofort begründet. Diese Fälle werden sich meist damit decken, daß die Einzahlung eine Vergütung für geleistete Dienste darstellt, z. B. ein Arbeitgeber zahlt für seine Arbeiter ein. Hier fällt das Guthaben den Betreffenden sofort zu, da die Absicht des Kontrahenten auf unmittelbare Berechtigung deutet, ganz gleich, ob das Sparkassenbuch den Berechtigten ausgehändigt wird oder nicht.

Ferner ist denkbar, daß zur Umgehung der Bestimmungen, die eine Höchstgrenze für Einlagen vorschreiben, der Einleger einen

90) Köhler, S. 34.
91) Netter, WürttZ. 1918, S. 29.

Teil seiner Gelder auf fremden Namen einzahlt. Hier will der Einleger offenbar trotz Angabe eines fremden Namens Gläubiger bleiben.

Oder, der Einleger will sein Geld nur für kurze Zeit in Verwahrung geben und legt sich daher kein eigenes Konto an, sondern zahlt das Geld auf das Konto eines Dritten ein. Auch hier wird vermutlich der Einleger selbst Gläubiger bleiben wollen.

Oft dienen die Fälle, in denen der Einleger das Buch auf fremden Namen ausstellen läßt, zur Vermögensverschleierung. Alsdann liegt niemals die Absicht des Einlegers vor, dem Bezeichneten Gläubigerrechte zu verschaffen.

Auch wenn der Einleger eine Ausfertigung des Buches auf seinen Namen umgehen will, weil er z. B. nicht kreditwürdig erscheint, und er deshalb ein Buch auf den Namen eines Dritten ausstellen läßt, ist eine Berechtigung des Dritten nicht beabsichtigt.

ii) Der Vertragszweck ergibt sich zum Teil aus dem Bestehen bezw. Nichtbestehen und der Art des Innenverhältnisses. Die Absicht, die mit der Einzahlung verfolgt wird, kann sich unter Umständen aus dem Innenverhältnis Einleger / Dritter ergeben. Hieraus sind vor allem Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage zu entnehmen, ob der Dritte ein unmittelbares, sofortiges Recht gegen die Kasse erwerben soll oder nicht.

Die causa kann dabei verschiedener Art sein. Meist wird die causa credendi, solvendi oder donandi vorliegen.

Causa credendi.

Hier zahlt der Einleger mit der Absicht ein, dem Dritten Kredit zu verschaffen. Eine Darlehnshingabe in Form einer Einzahlung auf ein fremdes Sparkassenbuch ist ungewöhnlich, und diese Fälle sind daher selten. Der Forderungserwerb des Dritten wird sofort begründet, damit der Dritte sofort vefügen kann.

Carsa solvendi.

Häufiger wird schon die causa solvendi vorkommen, wenn z. B. der Einleger einer Verpflichtung nachkommen will. Im allgemeinen ist es auch hier nicht üblich, eine Schuld durch Einzahlung auf das Buch des Gläubigers zu tilgen.

Hat der Gläubiger den Schuldner angewiesen, an die Kasse zu zahlen, so liegt ein Vertrag zugunsten Dritter nicht vor. Der Schuldner tritt mit der Kasse überhaupt nicht in vertragliche Beziehungen. Die Kasse ist nur Zahlstelle. Von einem Versprechen der Kasse an den Dritten zu leisten, kann keine Rede sein. Im Hinblick darauf wird man den Rechtserwerb des Gläubigers in den Augenblick der Einzahlung verlegen müssen. Nur so kann die Begründung des Gut-

habens den Vertragszweck erfüllen. Denn will der Einleger seine Verpflichtung durch Erfüllung aus der Welt schaffen, so möchte er, daß der Dritte die Möglichkeit hat, über das Geld frei zu verfügen. Nur so befreit er sich von seiner Verbindlichkeit.

Hat dagegen der Dritte von der Zahlung des Versprechensempfängers, seines Schuldners, keine Kenntnis und leistet der Schuldner freiwillig, so liegt ein Vertrag zugunsten Dritter vor. Der Dritte wird dann unmittelbar Gläubiger.

Causa donandi.

Als häufigster Rechtsgrund kommt wohl Schenkung in Betracht. Ein unmittelbarer Rechtserwerb wird erst dann anzunehmen sein, wenn die Erfordernisse der Schenkung (Einigung über die Unentgeltlichkeit und Zuwendung § 516 BGB.) vorliegen. Fehlt ein derartiges Kausalverhältnis, oder ist die Übergabe des Buches noch nicht erfolgt, so bleibt der Einleger unbedingt selbst Gläubiger, und die Schenkung ist wegen der dem Buch beigefügten Bedeutung noch nicht vollzogen. In der Benennenung des Dritten liegt dann gewissermaßen nur die Bekundung einer noch nicht erheblichen Schenkungsabsicht.

kk) Unter Umständen kann auch die Kenntnis der persönlichen Beziehungen unter den Beteiligten wertvoll sein. Man wird dann leichter den mit der Einzahlung verfolgten Vertragszweck erkennen können.

Ich denke wieder an den Großvater, der das Buch auf den Namen seiner Enkelinnen ausstellen ließ. Hier lassen die verwandtschaftlichen Beziehungen vermuten, daß der Wille des Einlegers auf Begründung einer Forderung für die Klägerinnen gerichtet ist.

Dasselbe wird man annehmen dürfen, wenn der Einleger mit der Führung der Geschäfte des Namensträgers beauftragt ist.

Legt der Dienstherr für seine Dienstboten in fürsorglicher Absicht ein Buch an und verwahrt es persönlich, so muß man annehmen, daß er das Guthaben erst später den Betreffenden zuwenden, zunächst aber selbst verfügungsberechtigt bleiben will.

Zahlt ein Elternteil auf den Namen seines Kindes ein, so wird er regelmäßig in Ausübung seiner elterlichen Gewalt als gesetzlicher Vertreter des Kindes die Einzahlung vornehmen. Es liegt kein Vertrag zugunsten Dritter, sondern Stellvertretung vor. Der Wille des Vaters geht dahin, ein eigenes Geschäft vorzunehmen und sich das Verfügungsrecht über das in seiner Verwaltung stehende Buch des Kindes auch weiterhin vorzubehalten.

Eine Zurückbehaltung rechtfertigt sich aus der Stellung des elterlichen Gewalthabers dem Kind gegenüber: Die elterliche Gewalt umfaßt nicht nur die Sorge für die Person des Kindes, sondern auch für das Vermögen desselben. Der Inhaber der elterlichen Gewalt

hat ferner die Nutznießung am Vermögen des Kindes, wozu der Besitz des Sparkassenbuches erforderlich sein kann. Daß der Minderjährige bei einer Einzahlung auf seinen Namen wohl kaum unmittelbar das Recht erwerben soll, darauf deutet allein schon die Tatsache seiner Minderjährigkeit hin. Die Tatsache, daß der Vater auf den Namen eines Minderjährigen einzahlt, braucht er der Kasse gegenüber nicht besonders zu erklären. Denn der Kasse ist es gleichgültig, mit wem sie kontrahiert.

Bei der überragenden Stellung des elterlichen Gewalthabers hätte es auch keinen Zweck, dem Kind ein festes „Recht" zuzusprechen, da der Gewalthaber kraft seiner Machtbefugnis leicht in der Lage wäre, das Sparkassenbuch vorzulegen und sich den Betrag auszahlen zu lassen[92]). Diese Sachlage würde mit der Verkehrssicherheit nicht mehr in Einklang zu bringen sein. Denn die Gläubiger des Kindes wären dabei auf das Schlimmste gefährdet[93]). Hinzu kommt, daß in der Einzahlung meist eine Fürsorge zu erblicken ist. Wie wir bereits oben (S. 32) sahen, erwirbt das Kind in diesem Fall erst dann ein unmittelbares Recht, wenn ihm das Buch vom Vater zur eigenen Verfügung ausgehändigt wird; denn die Eltern werden sich nicht ohne weiteres der freien Verfügungsgewalt über die Forderung begeben wollen.

Will der Vater dagegen eine eigene Schuld gegenüber seinem Kind durch Einzahlung begleichen, so geht die Willensrichtung des Vaters dahin, das Kind unmittelabr zu berechtigen. Deshalb ist ein Vertrag zugunsten Dritter in diesem Fall für vorliegend zu erachten.

IV. Wir sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Entscheidend ist nicht der Name im Sparkassenbuch, auch nicht die Herkunft der Mittel, vielmehr entscheidet der jeweils aus den Umständen zu ermittelnde Wille des Einlegers. Deutet dieser darauf hin, den Dritten zu berechtigen, so liegt ein Vertrag zugunsten Dritter vor. Der Dritte erwirbt das Recht unmittelbar mit der Einzahlung, es bedarf aber zu einem unanfechtbaren Rechtserwerb noch einer gültigen causa im Verhältnis zwischen dem Einleger und dem Dritten.

C) Es sei nunmehr noch darauf eingegangen, wie sich auf Grund dieses die Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten gestalten.

Das durch den Vertrag zugunsten Dritter begründete Rechtsverhältnis hat drei Seiten:

1) Zwischen dem Versprechensempfänger und dem Schuldner besteht das sogenannte Deckungsverhältnis. Es enthält die causa für die Verpflichtung der Sparkasse. Es ist ein obligatorischer Vertrag, der sich von anderen obligatorischen Verträgen nur dadurch

92) Pampus, S. 45.
93) Pampus, S. 45.

unterscheidet, daß der Schuldner nicht an den Vertragsgegner, sondern an den Dritten leisten soll.

2) Zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten besteht das sogenannte Valutaverhältnis. Dieses enthält die causa, aus welcher sich der Versprechensempfänger zugunsten des Dritten etwas versprechen läßt. Dieses Rechtsverhältnis liegt außerhalb des Vertrages und kann niemals durch Vertrag zugunsten Dritter begründet werden.

3) Zwischen der Kasse und dem Dritten fehlt eine causa, es besteht lediglich eine Verpflichtung auf Grund des Vertrages zugunsten Dritter. Die Verpflichtung der Kasse dem Dritten gegenüber ist aber inhaltlich so beschränkt, als ob der Versprechensempfänger alleiniger Gläubiger wäre.

Die Erkenntnis der dreiseitigen Struktur eines durch Vertrag zugunsten Dritter begründeten Rechtsverhältnisses ist Voraussetzung für die richtige Beurteilung aller Vorgänge innerhalb desselben.

Bewirkt der Schuldner die Leistung an den Dritten, so geschieht dreierlei: Der Schuldner erfüllt die dem Dritten auf Grund des Vertrages zustehende Forderung. Gleichzeitig erfüllt der Schuldner dem Versprechensempfänger gegenüber seine auf dem Deckungsverhältnis beruhende Verpflichtung. Endlich erfüllt der Versprechensempfänger die ihm obliegende Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten auf Grund des Valutaverhältnisses.

1) Das Deckungsverhältnis enthält die causa für die Verpflichtung der Sparkasse und das Recht des Einzahlenden auf Leistung an den Dritten. Da dieses Verhältnis die Grundlage für alle sich aus der Einzahlung ergebenden Beziehungen bildet, müssen wir ihm zunächst unsere Aufmerksamkeit schenken.

Eine Einigung zwischen dem Einzahlenden und der Kasse wird meist zustande kommen, da wir festgestellt haben, daß sich die Kasse im allgemeinen dem Willen des Einlegers anpaßt[94]). Durch Annahme des Geldes übernimmt die Kasse die Verpflichtung zur Leistung an den Dritten.

Zu seiner Gültigkeit setzt der Vertrag eine causa zwischen dem Einleger und der Sparkasse voraus. Diese kann sein: Kauf, Darlehn, depositum irregulare u. a. Da der hier vorliegende Vertrag ein depositum irregulare in sich schließt, ist er an eine besondere Form nicht gebunden.

Der Mangel der causa bewirkt, daß dem Dritten seitens des Versprechenden eine Einwendung entgegengesetzt werden kann. Das Recht des Dritten beruht auf dem Vertrag zugunsten Dritter, und der Dritte muß sich daher alle aus der Gültigkeit und dem Inhalt des Vertrages hergeleiteten Einwendungen entgegenhalten lassen.

94) Danz, S. 271.

2) Das Valutaverhältnis enthält die causa für den Rechtserwerb des Dritten. Es kann nie durch Vertrag zugunsten Dritter begründet werden, sondern liegt außerhalb des Vertrages. Der Dritte erwirbt zwar das Recht unmittelbar auf Grund des Vertrages zugunsten Dritter. Damit ist der Dritte aber zunächst nur formell Gläubiger geworden. Wie RGZ. Bd. 60; S. 143 und Bd. 73, S. 220 richtig betonen, genügt die einseitige Handlung des Einlegers — Einzahlung des Geldes und Ausstellung des Sparkassenbuches auf den Namen des Dritten — nicht, um für alle Fälle ein Gläubigerrecht des Dritten zu begründen.

Damit der Dritte auch materiell die Stellung eines Gläubigers erlangt, muß im Innenverhältnis eine gültige causa zustande gekommen sein. Diese liegt in der zwischen dem Einzahlenden und dem Dritten getroffenen Vereinbarung.

Die Vereinbarung kann sein:

causa credendi.

Wie bereits Seite 33 erwähnt, sind die Fälle einer Darlehnshingabe in Form einer Einzahlung auf fremde Swarkassenbücher ungewöhnlich. Der materielle Rechtserwerb des Dritten tritt ein, wenn die Parteien eine Vereinbarung über die darlehnsweise Hingabe des eingezahlten Geldes getroffen haben.

causa solvendi.

Liegt in der Einzahlung auf den Namen eines Dritten Hingabe an Erfüllungsstatt (§ 364 BGB.), so erwirbt der Dritte sofort ein unwiderrufliches Recht. Im Zusammenhang wird der Einleger von seiner Verpflichtung erst befreit, wenn der Dritte die Leistung als Erfüllung angenommen hat.

Weiß der Dritte nichts von der Einzahlung auf seinen Namen, so liegt ein Vertrag zugunsten Dritter vor. Der Dritte erwirbt auf Grund dieses Vertrages das Gläubigerrecht gegenüber der Kasse.

Desgleichen tritt ein sofortiger Rechtserwerb des Dritten ein, wenn der Gläubiger den Schuldner angewiesen hat. Mit der Einzahlung gilt die Leistung als erbracht. Dann liegt aber, wie bereits Seite 33 betont, kein Vertrag zugunsten Dritter vor.

Solvendi causa werden häufig Eltern auf den Namen ihrer Kinder einzahlen. Sie leisten dann nicht in Vertretung des Kindes, sondern in ihrer Eigenschaft als Schuldner in Erfüllung der ihnen aus § 1642 BGB. abliegenden Verbindlichkeit. Mit der Einzahlung wird das Kind Gläubiger. Die Erfüllung der Verpflichtung im Innenverhältnis wird ebenfalls in diesen Zeitpunkt fallen. Die Eltern führen hier nicht ein Geschäft des Kindes, sondern ein eigenes Geschäft. Sie nehmen bei der Begründung des Guthabens zwar gleichzeitig namens der Kinder die Zahlung als Erfüllung an. Als Vertreter handeln sie aber nur insofern, als sie das Guthaben als Erfüllung der Verbindlichkeit sich selbst gegenüber im Namen des Kindes anneh-

men (§ 1795 Abs. II, 1630 Abs. II, 181 BGB.). Insoweit ist ihnen auch ein Selbstkontrahieren (§ 181 BGB.) gestattet.

Fehlt dem Elternteil die elterliche Gewalt und damit die Vertretungsmacht (§§ 1627, 1630 Abs. I, 1686 BGB.), so muß namens des Kindes ein Pfleger (§ 1909 BGB.) das Guthaben als Erfüllung annehmen.

causa donandi.

Der am häufigsten vorkommende Fall einer Einzahlung auf fremde Sparkassenbücher ist die Schenkung.

Die causa des Valutaverhältnisses muß den Erfordernissen der Schenkung genügen (§ 516 BGB.).

In objektiver Hinsicht muß eine Zuwendung vorliegen. Diese ist in der Einzahlung zu erblicken. Sie ist vollzogen, wenn der Dritte Gläubiger geworden ist.

In subjektiver Hinsicht ist die Einigung über die Unentgeltlichkeit erforderlich. Unentgeltlich ist eine Zuwendung dann, wenn mit ihr nach dem Inhalt des Geschäftes weder die Erlangung einer Gegenleistung bezweckt noch eine Verbindlichkeit erfüllt wird[95]). Die Einigung unterliegt den allgemeinen Vorschriften über Verträge. Es bedarf daher eines Angebots und der Annahme. Daß der Einleger mit sich selbst als Vertreter des Dritten einen Einigungsvertrag schließt, ist, da es sich nicht um die Erfüllung eines Vertrages handelt, nur möglich (§ 181 BGB.), wenn aus besonderen Umständen anzunehmen ist, daß die Vertretungsmacht des Einlegers die Befugnis zum Selbstkontrahieren umfaßt.

Bringt der Einleger den Dritten mit, und läßt er in dessen Gegenwart das Buch auf den Namen des Dritten ausstellen, so liegt der Fall einfach. Widerspricht der Dritte nicht, so bekundet er damit seine Annahme. Einigung über die Unentgeltlichkeit und Zuwendung fallen zusammen.

Liegt die Einigung bereits vor der Einzahlung, so wird durch die Einzahlung die Schenkung vollendet. In der vor Einzahlung liegenden Erklärung des Einlegers ist ein der Form des § 518 BGB. bedürftiges Schenkungsversprechen zu erblicken. Zahlt der Einleger ein, so wird die Schenkung vollzogen und ein eventueller Formmangel geheilt (§ 518 Abs. II BGB.).

Erfolgt die Einzahlung vor der Einigung über die Unentgeltlichkeit, so ist die durch Einzahlung begründete Forderung eine grundlose Bereicherung des Dritten bis zur endgültigen Vollziehung der Schenkung.

Das Zustandekommen der causa wird erleichtert durch § 516 Abs. II BGB. Ist die Zuwendung ohne Wissen des Dritten erfolgt, so kann der Einleger ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der

95) Planck, Komm. zu § 516 BGB.

andere sie vorher abgelehnt hat. In diesem Fall gilt Schweigen als Annahme. Es ist nicht erforderlich, daß die Annahme durch den Dritten ausdrücklich erklärt wird (§ 151 BGB.). Eine Annahme kann auch darin erblickt werden, daß der Dritte das Buch als angeblicher Gläubiger vom Einleger herausverlangt (§§ 985, 952 BGB.)[96]). Es genügt, wenn die Zustimmung durch konkludente Handlung erfolgt. Dadurch wird der Charakter einer empfangsbedürftigen Willenserklärung nicht berührt[97]).

In dem vom OLG. Kiel[98]) entschiedenen Fall ist entgegen dem erkennenden Gericht das Vorliegen einer Schenkung zu bejahen.

Dem OLG. kann ich nicht folgen. Abgesehen von der Mitteilung an den Vater ergibt sich das Zustandekommen der Einigung über die Unentgeltlichkeit schon daraus, daß in dem bereits erfolgten Bereicherungsvorgang das Angebot liegt, welches von den Enkelinnen angenommen ist. Die Annahme, die nach § 151 BGB. nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht, liegt spätestens im Augenblick der Klageerhebung vor (§ 130 Abs. II BGB.).

Schwierigkeiten bieten die Fälle, wo der Einleger im allgemeinen zur Vertretung des Dritten berechtigt ist. Praktisch wird dies beim gesetzlichen Vertreter, der seinem minderjährigen Kind Geld zuwenden will. Anders bei der causa donandi. Wir haben zwar bereits dargelegt, daß eine unmittelbare Berechtigung des Kindes selten beabsichtigt ist. Die Einzahlung erfolgt vielmehr in Ausübung der elterlichen Gewalt. Dann liegt Vertretung, nicht Vertrag zugunsten Dritter vor. Wird aber von dem Vater ein eigenes Geschäft vorgenommen, dann fragt es sich, wie in einem solchen Falle die erforderliche causa zustande kommt.

Auf Grund des Vertrages zugunsten Dritter erwirbt zwar das Kind formell das Recht. Ob es aber auch materiell Gläubiger geworden ist, hängt davon ab, ob der Vertreter mit sich selbst eine Vereinbarung über die causa treffen durfte.

Ein derartiges Selbstkontrahieren bringt oft die Gefahr mit sich, daß der Vertreter seine eigenen Interessen auf Kosten des Vertretenen in den Vordergrund stellt. Das Gesetz schließt daher das Selbstkontrahieren durch § 181 BGB. grundsätzlich aus.

Wie wir schon sahen, ist es einfach, wenn es sich um die Tilgung einer Schuld handelt. Hier kann der Vater das Geschäft als Vertreter des Kindes mit sich selbst vornehmen, da es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt.

Nach allgemeinen Grundsätzen bedarf die Zuwendung einer Annahme seitens des Kindes. Ist das Kind über 7 Jahre, so ist es beschränkt geschäftsfähig und nach § 107 BGB. sogar für Willenserklärungen, durch die es lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, voll geschäftsfähig. Da die Schenkung ein derart vorteilhaftes Ge-

96) Schlesinger, S. 32.
97) Schlesinger, S. 33.
98) LZ. 1919, S. 972.

schaft ist, kann der Minderjährige die unentgeltliche Zuwendung annehmen.

Ist das Kind unter 7 Jahren, also geschäftsunfähig, so ist eine Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung im Wege des Selbstkontrahierens nur innerhalb der Grenzen des § 181 BGB. möglich: Wenn dem gesetzlichen Vertreter das Selbstkontrahieren gestattet ist.

Der Fall einer vertraglichen Gestattung wird selten sein. Meist wird es sich um gesetzliche Vertretung handeln. Hier nehmen das Kammergericht[99]) sowie Staudinger[100]) im Hinblick auf die Vertrauensstellung des elterlichen Gewalthabers eine stillschweigende Gestattung an. Der Gesetzgeber habe kein Recht, ein wichtiges Geschäft, einen Akt wohlmeinender väterlicher Gesinnung, der dem Kinde nur Vorteile bringe, zu erschweren. Eine Interessenkollision liege hier gar nicht vor. — Besonders das Kammergericht will aus der Stellung des Vaters gegenüber dem Kind im Gesetz folgern, daß das Gesetz die Möglichkeit einer rechtsgültigen Schenkung an das Kind gewollt habe, und daß deshalb die Vornahme rechtsgültigen Schenkung an das Kind gewollt habe, und daß deshalb die Vornahme rechtsgültiger Schenkungen ohne weiteres gestattet sei. § 181 sei weitherzig auszulegen.

Man kann dieser Ansicht nicht folgen. Vielmehr erscheint eine strenge Auslegung des § 181 BGB. gerechtfertigt. Nach der nicht mißzuverstehenden Bestimmung des § 181 BGB. wollte man im Interesse der Rechtssicherheit ein Abweichen von der Regel des Verbotes des Selbstkontrahierens nur bei ganz genau bestimmten Ausnahmen zulassen.

Die Feststellungen Staudinger's und des Kammergerichts sind nicht unbedenklich mit Rücksicht auf die Gläubiger des Vaters. v. Tuhr bemerkt richtig, daß die Gläubiger bei Gültigkeit solcher Schenkungen durch einen internen und schwer kontrollierbaren Vorgang einen schweren Schaden erleiden können, welcher auch durch Anfechtung nicht leicht zu beseitigen ist, besonders, wenn die Schenkung mehr als ein Jahr zurückliegt.

Eine allgemeine gültige Gestattung von Schenkungen des Vaters an das Kind ist nach der herrschenden Lehre abzulehnen. Es müßte vielmehr eine besondere gesetzliche Vorschrift geben, die bei Schenkungen des Vaters an sein Kind ausnahmsweise das Selbstkontrahieren gestattet. Aus der Vertretung und der Stellung, die das Gesetz dem Vater als Gewalthaber gegenüber dem Kinde gibt, ist eine derartige Befugnis zum Selbstkontrahieren nicht zu entnehmen[101]). Die Ansicht des Kammergerichts entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Der Umstand, daß das Kind durch die Einzahlung nur Vorteile erlangt, begründet keinen Ausnahmefall. Außerdem schließt ja

---

99) OLG. Rspr. Bd. 22, S. 158.
100) Anm. 7 zu § 181 BGB.
101) Stackebrandt, S. 43.

§ 1630 Abs. II BGB. die Vertretungsmacht des Vaters überall da aus, wo nach § 1795 BGB. ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. § 1795 Abs. II BGB. aber bestimmt, daß die Vorschrift des § 181 BGB. unberührt bleibt.

Der Vater kann daher im Namen des Kindes weder mit sich selbst im eigenen Namen, noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen. Für diese Angelegenheiten, an deren Besorgung der Vater rechtlich verhindert ist, muß ein Pfleger gemäß § 1909 BGB. bestellt werden. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft nicht etwa nichtig, sondern nach § 177 BGB. schwebend unwirksam und genehmigungsunfähig. Bis zur Genehmigung ist ein Widerruf nach §§ 178, 109 BGB. zulässig. Ein solcher Widerruf könnte z. B. in der Abhebung der Gelder liegen.

Mangelt es an einer gültigen causa oder ist das Valutaverhältnis nichtig, so ist der Dritte gleichwohl Gläubiger geworden. Das Fehlen einer causa beeinträchtigt die Entstehung eines Rechtes des Dritten der Kasse gegenüber nicht, da es auf dem Vertrag zugunsten Dritter fußt, und für die Verpflichtung der Kasse das Fehlen einer causa bedeutungslos ist, da die Kasse in jedem Fall zur Leistung verpflichtet bleibt. Aber es mangelt an der materiellen Grundlage, und der Einleger kann das Geld nach den Bereicherungsvorschriften (§§ 812 ff. BBG.) zurückfordern. Die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung erfolgt durch Rückübertragung des Buches und Abtretung des Anspruches gegen die Kasse. Die Abtretung ist für den Einzahlenden von Wert, wenn es ihm nicht gelingt, durch bloße Präsentation des Buches das Geld abzuheben.

3) Zwischen der Kasse und dem Dritten fehlt eine besondere causa. Dem Dritten gegenüber erscheint die Kasse lediglich als der begrifflich notwendige Schuldner der Forderung. Das Recht des Dritten beruht unmittelbar auf dem Vertrage zwischen dem Einleger und der Sparkasse. Da der Dritte niemals Vertragspartei ist, kann er einmal aus dem Vertrag nicht verpflichtet werden, zum anderen aber auch nicht die Befugnisse einer Vertragspartei ausüben. Er kann z. B. nicht zurücktreten, anfechten, widerrufen usw. Wohl aber kann er als Surrogat seines Anspruches auf Leistung wie jeder andere Gläubiger bei Verzug oder Nichterfüllung seitens der Sparkasse Schadensersatz verlangen.

Die Rechtsstellung zwischen der Sparkasse und dem Dritten regelt § 334 BGB. Dieser Paragraph kennzeichnet den Dritten durch den Satz: Einwendungen aus dem Vertrag kann der Versprechende auch dem Dritten gegenüber geltend machen.

Der Schuldner soll nicht schlechter gestellt sein, als wenn er sich zur Leistung an den Versprechensempfänger verpflichtet hätte. Freilich kann die Kasse dem Dritten nicht alle Einwendungen entgegensetzen. Es sind nicht nur sämtliche Einwendungen aus dem Valutaverhältnis ausgeschlossen, denn die Kasse leistet auf Grund des

Vertrages zugunsten Dritter [102]), sondern auch solche, die nicht unmittelbar aus dem Vertrage abgeleitet werden können.

Hierher gehören Einwendungen, die in einem von vornherein bestehenden Mangel des Vertrages oder in einer nachträglichen Veränderung des durch den Vertrag begründeten Schuldverhältnisses ihren Grund haben. So kann die Kasse dem Dritten die Einrede der mangelnden causa des Deckungsverhältnisses entgegenhalten. Aufrechnen kann dagegen die Kasse mit einer Forderung gegen den Einleger dem Dritten gegenüber nicht. Hier fehlt das Moment der Gegenseitigkeit: der Dritte hat ein selbständiges Recht, das nicht vom Einleger abgeleitet ist, sondern sich als ein unmittelbares Recht auf Leistung darstellt. Wohl aber besteht für die Kasse die Möglichkeit, dem Dritten gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen geltend zu machen, die der Kasse gegen den Einleger aus demselben Vertrag zustehen, auf den sich das Recht des Dritten stützt. Anfechten kann die Kasse nur dem Einleger als dem Vertragsgegner, nicht aber dem Dritten gegenüber.

Ferner können Einwendungen, die die Kasse aus der Person des Einlegers herleitet, dem Dritten nicht entgegengehalten werden. Wohl aber kann der von einem Minderjährigen mit der Sparkasse geschlossene Vertrag mangels Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters unwirksam sein. Diese Einwendung steht nach § 334 BGB. auch dem Dritten, für den die Forderung begründet werden sollte, entgegen. Das eingezahlte Geld kann dann von der Kasse zurückverlangt werden.

Da der Dritte das Recht ohne sein Zutun erwirbt, gibt ihm § 333 BGB. die Möglichkeit der Zurückweisung. Alsdann gilt das Recht als nicht erworben. Die Zurückweisung hat ex tunc-Wirkung. Sie erfolt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Einzahlenden. Eine Zurückweisung gegenüber der Kasse wird praktisch kaum vorkommen, da der Dritte sich stets an den Einleger wenden wird, durch den er von seinem Rechtserwerb erfährt. Weist der Dritte das Recht zurück, so nimmt v. Tuhr an, es sei dann überhaupt kein Vertrag zustande gekommen. Er gibt dem Einleger lediglich einen Bereicherungsanspruch gegen die Kasse, „weil der Zweck der Hingabe, nämlich die Begründung einer Forderung für den Dritten" [103]), nicht erreicht sei.

Das kann für den Einleger unter Umständen sehr mißlich sein. So kann der Zinsanspruch entfallen, oder es waren z. B. für den Vertragsanspruch Sicherheiten bestellt. Unter solchen Umständen wäre es wünschenswert, wenn sich der Sparvertrag aufrechterhalten ließe. Das Gesetz gibt keine ausdrückliche Bestimmung. Es besagt nur, daß der Dritte das Recht zurückweisen kann. Welche Wirkung die Zurückweisung auf das Verhältnis der Vertragsschließenden untereinander hat, sagt das Gesetz nicht. Die Antwort hängt von

102) Staudinger, Bem. I, 1 zu § 334 BGB.
103) LZ. 118; Sp. 884.

der jeweiligen Natur des Einzelfalles ab. Beim Sparkassenvertrag wird man in der Regel annehmen dürfen, daß in diesem Falle der Wille der Parteien dahin geht, den Einzahlenden selbst zum Gläubiger zu machen. Damit ist den Parteien am besten gedient[104]).

Endlich soll die Frage noch aufgeworfen werden, ob der Einleger selbst einen Anspruch auf Leistung an den Dritten hat (§ 335 BGB.). Beim echten Vertrag zugunsten Dritter hat außer dem Dritten auch regelmäßig der Einleger einen Anspruch. Die Annahme einer Gesamtgläubigerschaft lehnt die herrschende Meinung[105]) ab, da das Recht des Dritten ein anderes ist als das des Einzahlenden. Denn im Gegensatz zur Gläubigerschaft verlangt hier der eine Leistung an sich, der andere an diesen. Nur ausnahmsweise kann der Versprechensempfänger selbst die Leistung an den Dritten nicht fordern, wenn ein „anderer Wille" der Vertragschließenden anzunehmen ist (§ 335 BGB.).

Ich möchte annehmen, daß, wenn der Einleger das Buch auf den Namen des Dritten ausstellen läßt, ein Verzicht seitens des Einlegers auf den ihm zukommenden Anspruch auf Leistung an den Dritten vorliegt. In der Ausstellung des Buches auf den Namen des Dritten und in der Übergabe wird dann solch ein „anderer Wille" erklärt.

Ein Recht des Einlegers aus § 335 BGB. ist schon deshalb ziemlich illusorisch, da die Kasse an jeden Präsentanten mit befreiender Wirkung zahlen kann, der Einleger aber dem Dritten vermutlich das Sparkassenbuch übergeben hat.

Am Ende meiner Untersuchungen gelange ich also zu dem Ergebnis:

Die Frage nach der Gläubigerschaft bei der Einzahlung auf ein fremdes Sparkassenbuch läßt sich nicht unter einem einzigen Gesichtspunkt rechtlich erschöpfend regeln. Dazu sind die Sparkassengeschäfte viel zu mannigfaltig. Es kommt stets auf den Einzelfall an.

---

104) Heitmann, S. 36.

105) Planck, Komm. Erl. 1 zu § 335 BGB.; vgl. auch Oertmann, Komm. Erl. 2 zu § 335 BGB.